

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73

„GE – Logistik Wadersloh Süd–West“

Gemeinde Wadersloh

Umweltbericht nach § 2a BauGB einschl. naturschutzrechtl.

Eingriffsregelung (§§ 14, 15 BNatSchG)

Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB



Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73

„GE – Logistik Wadersloh Süd–West“

Gemeinde Wadersloh

Umweltbericht nach § 2a BauGB einschl. naturschutzrechtl.

Eingriffsregelung (§§ 14, 15 BNatSchG)

Auftraggeber:

Köster GmbH
Dunlopstraße 32
33689 Bielefeld

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer
Mühlenstraße 18 - 59590 Geseke
Tel. 02942 - 2411
Fax: 02942 - 2419
e-mail: info@buero-lederer.de

Bearbeitung:

W. Lederer	Umweltplaner (Ökologie)	(Projektleiter)
A. Kämpfer-Lauenstein	Dipl.-Forstwirt	(Projektbearbeitung)
K. Struwe	Dipl.-Ing. (FH)	(Projektbearbeitung)

Stand: 06. November 2024

(Titelbild: Lage des B-Plangebietes südwestlich von Wadersloh)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	4
1.1 Anlass.....	4
1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
1.3 Untersuchungsraum	7
1.3.1 Lage, Verwaltungsgliederung.....	7
1.3.2 Naturräumliche Zuordnung.....	8
1.3.3 Untersuchungsrahmen.....	9
1.3.4 Methodik	10
2. Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen	11
2.1 Gesetzliche Vorgaben	11
2.2 Planerische Vorgaben	13
2.3 Schutzgebiete.....	16
3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	17
3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	17
3.1.1 Methode.....	17
3.1.2 Zustand.....	18
3.1.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	19
3.2 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima	19
3.2.1 Methode.....	19
3.2.2 Zustand und Bewertung	20
3.3 Schutzgut Fläche.....	21
3.3.1 Zustand und Bewertung	21
3.4 Schutzgut Boden	22
3.4.1 Methode.....	22
3.4.2 Zustand.....	22
3.4.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	23
3.5 Schutzgut Wasser	24
3.5.1 Methode.....	24
3.5.2 Zustand.....	24
3.5.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	25
3.6 Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt.....	25
3.6.1 Methode.....	25
3.6.2 Zustand.....	26
3.6.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	26
3.7 Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt	27
3.7.1 Methode.....	27
3.7.2 Zustand.....	27
3.7.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	30

3.8	Schutzgut Landschaft	30
3.8.1	Methode.....	30
3.8.2	Zustand und Bewertung	32
3.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	33
3.9.1	Methode.....	33
3.9.2	Zustand.....	33
3.9.3	Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	34
3.10	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeit.....	35
4.	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	36
4.1	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	36
4.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	36
4.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	36
4.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	37
4.1.4	Bewertung der Intensität der Projektwirkungen	37
4.1.5	Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle.....	37
4.2	Ermittlung der Projektwirkungen (schutzgutbezogen)	38
4.2.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	38
4.2.2	Schutzgut Luft und Schutzgut Klima.....	40
4.2.3	Schutzgüter Boden und Fläche	41
4.2.4	Schutzgut Wasser.....	42
4.2.5	Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt	43
4.2.6	Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt.....	45
4.2.7	Landschaft	52
4.2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	53
4.2.9	Wechselwirkungen.....	54
4.2.10	Zusammenfassung der vorhabenbedingten erheblichen Umwelt-Auswirkungen	57
4.2.11	Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens	58
4.3	Kumulierende Wirkungen durch weitere Vorhaben im Umfeld	58
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung & Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	59
5.1	Allgemeine Vorbemerkungen.....	59
5.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	59
5.3	Eingriffsbilanzierung	62
5.4	Kompensationsmaßnahmen	63
5.4.1	Allgemeine Vorbemerkungen	63
5.4.2	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	63
6.	Alternative Planungsmöglichkeiten	64
7.	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	65
7.1	Allgemeine Vorbemerkungen.....	65
7.2	Festlegungen zum Monitoring.....	65

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	67
9. Verwendete Unterlagen	71
10. Karten	74

Karte 1: Untersuchungsräume für die Umwelt-Schutzgüter

Karte 2: Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Karte 3: Schutzgebiete gem. Naturschutzrecht

Karte 4: Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt

Karte 5: Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt – Avifauna

Karte 6: Schutzgut Landschaft

1. Einleitung und Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

1.1 Anlass

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“ umfasst Teilbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 36 „Gewerbegebiet Diestedder Straße II“ und Nr. 29 „Schulungszentrum Gloria Werke“ der Gemeinde Wadersloh, die auf Grundlage der Festsetzungen eine gewerbliche Flächenentwicklung vorsehen.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Plans in diesem Bereich verfolgt das Ziel, ein konkretes privates Projektinteresse bauplanungsrechtlich zu ermöglichen, welches auf Grundlage der vorhandenen B-Pläne nicht genehmigungsfähig wäre.

Für die Belange des Umweltschutzes sieht das Baugesetzbuch im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB vor, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen und wird in Form eines Umweltberichts als gesonderter Bestandteil der Begründung zum B-Plan Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“ beigefügt.

Gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB ist die **Gliederung eines Umweltberichtes** wie folgt vorzunehmen:

- **Einleitung** (u.a. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes; Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind).
- **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1** ermittelt wurden (u.a. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes; Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durch- & Nichtdurchführung der Planung; Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung & zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen; Erläuterung ggf. anderweitiger Planungsmöglichkeiten)
- **Zusätzliche Angaben** (u.a. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung, eine Einschätzung nach dem Umweltschadengesetz zu ggf. möglichen Umweltschäden sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind; Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen; Erstellung einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung).

Die wesentlichen Resultate der **Artenschutzprüfung** bzw. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (gem. § 44 BNatSchG) fließen in die Erläuterungen des Umweltberichtes mit ein.

Die ggf. erforderlichen **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** werden im Rahmen der **Eingriffsregelung** nach den §§ 14, 15 BNatSchG ermittelt und im Umweltbericht erläutert.

Der vorliegende Umweltbericht fasst den Informationsstand zur Umwelt für die geplante **Offenlage (gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)** zum B-Plan Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“ der Gemeinde Wadersloh zusammen.

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 4,5 ha und liegt am Rande eines größeren Gewerbegebietes südwestlich von Wadersloh. Vorgesehen ist die Errichtung einer Logistikhalle, deren Erschließung von Norden über die Diestedder Straße erfolgt. Die Halle gliedert sich in drei Einheiten mit entsprechenden Verladeeinheiten im Norden der Halle. Die Positionierung der Halle (Länge: 200 m und Breite ca. 70 m) erfolgt im südlichen Teil des Baugrundstücks. Die Höhe der Gebäude wird ca. 14 m erreichen. Am Randes des Grundstückes sind flächige Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern geplant und darüber hinaus werden die Fassaden der West-, Ost- und Südseite begrünt. Im Bereich der Dachflächen (Flachdachausbildung) ist die Anbringung von PV-Modulen zur ressourcenschonenden Energie- und Stromversorgung geplant.

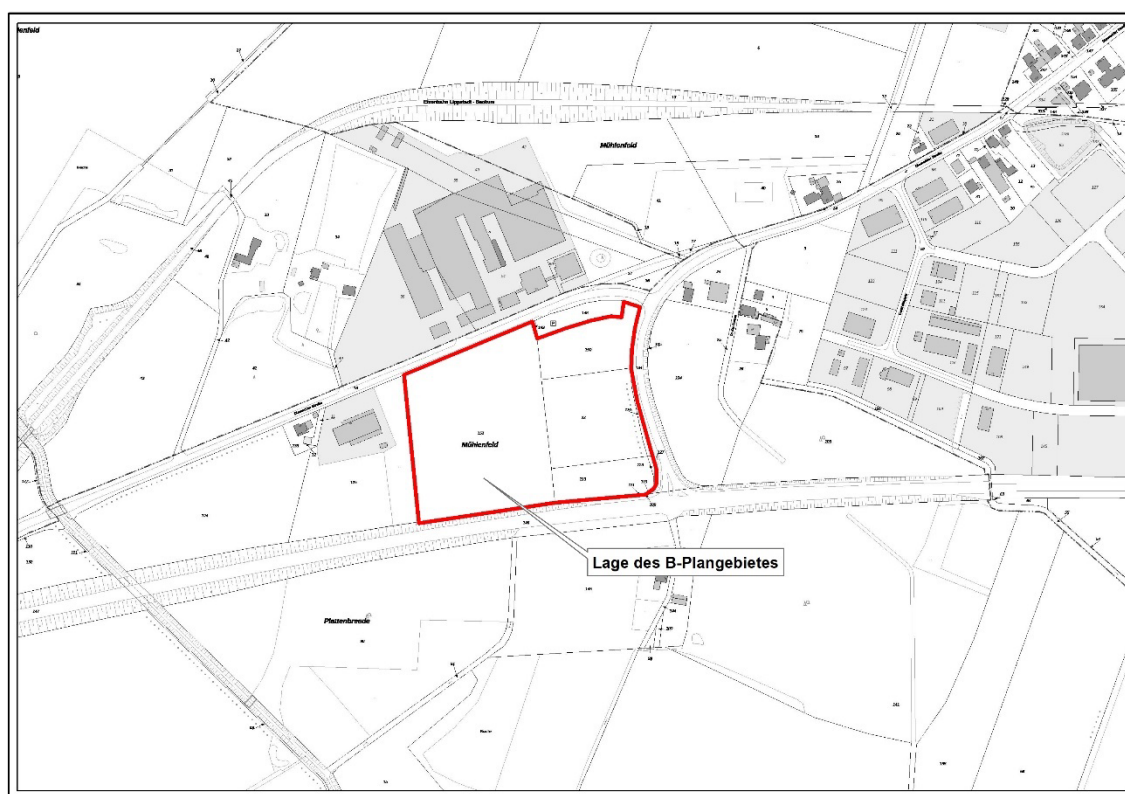


Abb. 1: Geltungsbereich vorhabenbez. B-Plan Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“ – Gemeinde Wadersloh.

1.3 Untersuchungsraum

1.3.1 Lage, Verwaltungsgliederung

Das Plangebiet liegt im Regierungsbezirk Münster, im Kreis Warendorf im Bereich der Gemeinde Wadersloh und liegt hier innerhalb am Rande eines größeren Gewerbegebietes südwestlich vom Ortskern Wadersloh. Im Norden und Osten verläuft die Grenze entlang der „Diestedder Straße“ bzw. entlang des Parkplatzes der Gloria-Werke, im Süden entlang der B 58 und im Westen entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 151 und 125 der Flur 39 in der Gemarkung Wadersloh (s. Abb. 2).

Die Fläche wird aktuell noch landwirtschaftlich genutzt, überwiegend als Acker. Auf und am Rande der Fläche befinden sich einzelne Kopfweiden und Hecken entlang des Parkplatzes und der Diestedder Straße.



Abb. 2: Lage des vorhabenbez. B-Plangebietes (ca. 4,5 ha) südwestlich von Wadersloh.

1.3.2 Naturräumliche Zuordnung

Naturräumlich betrachtet liegt das Plangebiet im Bereich des Norddeutschen Tieflandes (Landschaftsgrößeinheit) und hier im Bereich der Beckumer Berge.

Der Landschaftssteckbrief des Bundesamtes für Naturschutz (www.bfn.de, abgerufen am 02.07.2024) führt hierzu aus: „Die Beckumer Berge sind eine hügelige bis bergige Schichtstufenlandschaft. Die nordöstlich gelegene Drombergstufe begrenzt den niedrigsten Teil, über den die Strombergstufe aufsteigt, die schließlich von der Höxbergstufe überragt wird, die mit dem Mackenberg (173 m ü. NN) die höchste Erhebung der Landschaft besitzt. Nach Westen fällt das Gelände allmählicher auf die angrenzenden Landschaften ab. Auf Kreidemergel liegen meist tonige, teilweise lehmige Böden. Durch die recht wasserundurchlässigen Untergründe sind die Beckumer Berge oft feucht bis nass, zumal sie von vielen Gewässern durchzogen werden. Vor allem in den Niederungen befindet sich deshalb auch Grünland. Auch viele, die Landschaft gliedernde Wald- und Gehölzflächen sind vorhanden, in erster Linie in Niederungen und an den Hängen.

Die meisten Flächen der Landschaft werden ackerbaulich genutzt. Die forstwirtschaftlichen Flächen bestehen meistens aus natürlichen Eichen-Hainbuchen- und Buchenmischwäldern. Das v.a. im südlichen und nördlichen Teil der Landschaft vorkommende Grünland in den Niederungen und an den Hängen wird teilweise extensiv genutzt. Auf Teilflächen werden Tone, Kalke und Mergel abgebaut.

Die hier bestehenden NSG und landesplanerisch gesicherten Gebiete zum Schutz der Natur umfassen größtenteils natürliche Laubwaldflächen, mit natürlichen Bachläufen, Trockenwiesen und seltenen Orchideenvorkommen. Der "Bergeler Wald" südlich von Oelde ist FFH-Gebiet. Außerdem sind die Auen von "Axt-", "Liesel-" und "Boxelbachtal" geschützt.“

1.3.3 Untersuchungsrahmen

Ausgehend von den zu erwartenden Projektwirkungen wurde der Untersuchungsraum für die Umwelt-Schutzgüter (schutzgutbezogenen) wie folgt festgelegt (vgl. Karte 1):

Plangebiet als hauptsächlicher Untersuchungsraum:

- Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Biologische Vielfalt sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aufgrund möglicher Projektwirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Bodenbewegungen.

Plangebiet zzgl. ca. 50 m - Radius:

- Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt aufgrund möglicher Projektwirkungen durch Lärm- und Lichtemissionen im näheren Umfeld des B-Plangebietes.

Plangebiet zzgl. ca. 200 m - Radius:

- Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Landschaft aufgrund möglicher Projektwirkungen durch Lärmemissionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

1.3.4 Methodik

Die Erarbeitung von Aussagen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (vorh. B-Plan Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“ der Gemeinde Wadersloh) wird in folgende Schritte gegliedert:

- (2) Im Rahmen der Bestandsanalyse erfolgt eine Einschätzung der Wertigkeiten (Funktionen) und Empfindlichkeiten (teils Bedeutung) gegenüber den Vorhabenswirkungen. Folgende Schutzgüter sind dabei zu betrachten: Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit; Pflanzen und Tiere, einschl. Biologische Vielfalt; Boden; Fläche; Wasser; Klima; Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschl. deren Wechselwirkungen. Dabei sind besonders hervorzuheben:

- geschützte oder schützenswerte bebaute oder/und unbebaute Bereiche
- Bereiche mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen
- Bereiche mit besonderen planerischen Vorgaben.

Soweit keine Vorgaben und Informationen von amtlicher Seite vorliegen, werden eigene ergänzende Erhebungen durchgeführt.

- (3) Im zweiten Schritt werden die möglichen Projektwirkungen auf die Umwelt, d.h. auf die verschiedenen Schutzgüter während und nach der Bauphase, unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen beschrieben und in ihrer Intensität abgeschätzt. Bei den Wirkungen auf die Umwelt wird zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.
- (4) Durch die Überlagerung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeit mit der prognostizierten vorhabenbedingten Wirkintensität wird die Auswirkungsstärke abschätzbar. Die (planbedingte) Auswirkungsstärke wird im Folgenden als Ausdruck für die Schwere der Beeinträchtigung (ökologisches Risiko, Erheblichkeit gemäß BauGB) verstanden.
- (5) Die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Einzelbewertungen werden zusammengeführt und das Gesamtrisiko aufgrund von Wechselwirkungen flächenbezogen dargelegt.
- (6) Abschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und gesetzl. Artenschutz) von Konflikten aufgezeigt und das verbleibende ökologische Risiko dargelegt. Die Eingriffsregelung erfolgt gemäß der Berechnung nach der Methode des Märkischen Kreises – Untere Naturschutzbehörde, Stand November 2016.

2. Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen

2.1 Gesetzliche Vorgaben

Innerhalb der einschlägigen Fachgesetze und -pläne sind für die Umwelt-Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung der relevanten Schutzgüter gem. § 2 Abs. 4 BauGB in den Umweltbericht einfließen. Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 geben einen Überblick zu den relevanten gesetzlichen Vorgaben.

Tab. 1: Relevante Fachgesetze und Vorgaben

Fachgesetze und Vorgaben	Schutzgüter									
	M	T/Pf	Flä	Bod	W	Kli	Lu	La	Kul	
Baugesetzbuch (BauGB)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Technische Anleitung (TA) Luft	x	x		x	x		x		x	
Technische Anleitung (TA) Lärm	x									
DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	x									
Seveso II-Richtlinie, Seveso III-Richtlinie	x									
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Landnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Bundeswaldgesetz (BWaldG)		x						x		
Landesforstgesetz (LaFG)		x						x		
FFH-RL/ Vogelschutz-RL		x								
Bundesartenschutzverordnung		x								
Bundesbodenschutzverordnung				x						
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)				x						
Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) NW				x						
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)					x					
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)					x					
Landeswassergesetz (LWG) NRW					x					
Abwasserverordnung (AbwV)					x					
Oberflächengewässerverordnung (OGewV)					x					
Denkmalschutzgesetz NRW									x	

Legende:

M = Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

T/Pf= Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Flä = Fläche, Bod = Boden, W = Wasser, Kli = Klima

Lu = Luft, La = Landschaft, Kul = kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Tab. 2: Wesentliche Umweltschutzziele für die Schutzgüter

Wesentliche Umweltschutzziele für die Schutzgüter gemäß der relevanten Fachgesetze- und Vorgaben (s. Tabelle 1)	
Menschen, insbesondere die menschl. Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor Immissionen, z.B. Lärm • gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung
Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts • Erhaltung lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten • Entgegenwirken von Gefährdungen natürlich vorkommender Ökosysteme, Biotope und Arten • Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen mit strukturellen und geographischen Einheiten in einer repräsentativen Verteilung • Erhalt des Waldes [ökologische, soziale und wirtschaftliche Funktion]
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr bis zum Jahr 2030 auf 30 ha pro Tag (<i>Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, Stand: 2018</i>) • Ausschöpfen der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen (Nachverdichtung, Innenentwicklung von Städten, Flächenrecycling) • Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden • Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen • Abwehrung von schädlichen Bodenveränderungen • Vermeidung von Bodenversiegelungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanzen • Erhaltung natürlicher oder naturnaher Gewässer • Erreichung eines guten ökologischen Zustandes für alle Oberflächengewässer • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft • Sicherung des Erholungswertes • Vermeidung von erheblicher Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild
Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität • Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen
Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Entgegenwirkung und Anpassung an den Klimawandel • Senkung der Treibhausgasemissionen
Kulturelles Erbe und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bau- oder Baudenkmale • Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds

2.2 Planerische Vorgaben

Regionalplanung

Als Teil der Planungsinstrumente im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) legt der Regionalplan auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW die **regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung** für die Entwicklung des Regierungsbezirkes und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Der Regionalplan Münsterland stellt das Plangebiet sowohl in der rechtskräftigen Fassung vom 27.06.2014 als auch im Entwurf des neuen Regionalplans nach Aufstellungsbeschluss des Regionalrats von 12.12.2022 als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

In der näheren Umgebung (hier vor allem im Bereich der Rottbachaue) des geplanten Vorhabens stellt der Regionalplan Bereiche dar, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Landschaft einschl. der landschaftsorientierten Erholung zu entwickeln sind (s. Abb. 3).

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) gelten folgende Ziele:

- Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.
- In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungsuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.
- Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige „Möblierung“ der BSLE ist zu vermeiden.

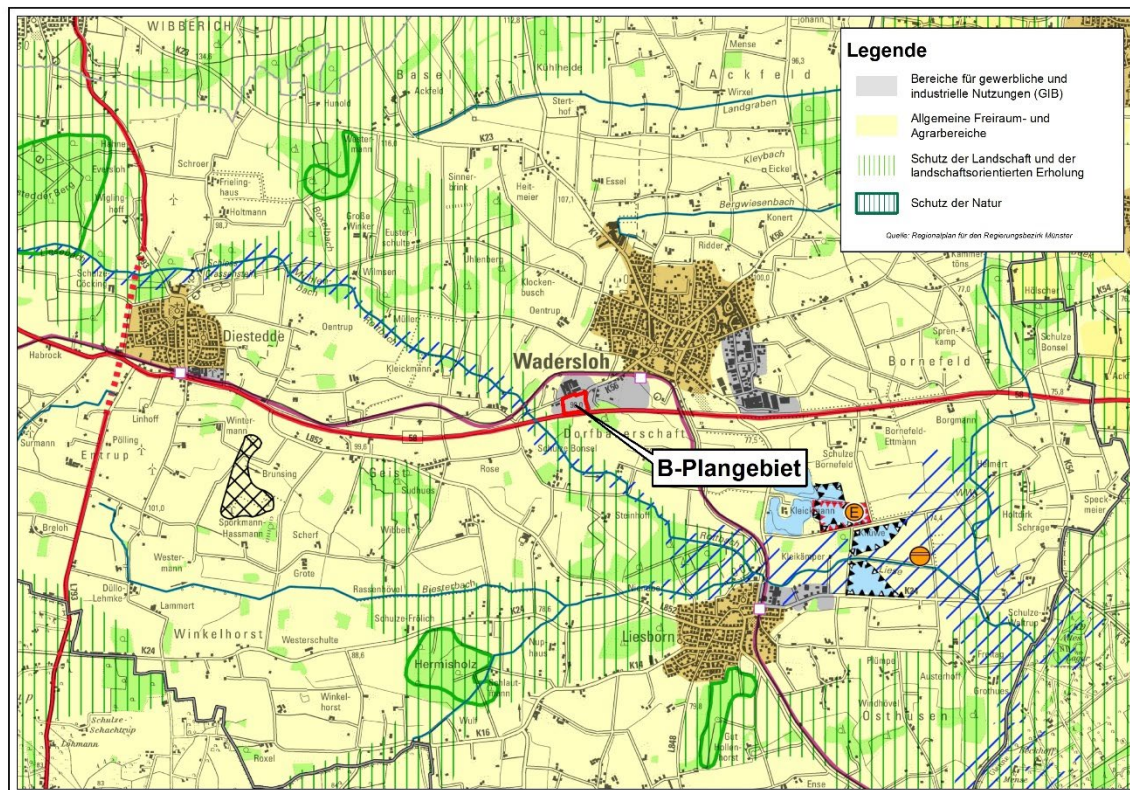


Abb. 3: Raumordnerische (verbindliche) Ziele im Bereich des geplanten Vorhabens (rote Umrandung) (Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster).

Landschaftsplanung

Bei den Erläuterungen zu den Schutzgütern werden die Angaben des Landschaftsplanes Wadersloh des Kreises Warendorf (Stand: 1992) entsprechend berücksichtigt.

Für einen Teilbereich sowie im Umfeld des Plangebietes sieht der Landschaftsplan entsprechend des Entwicklungsziels 2.1.4 u.a. die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen vor. In diesem Landschaftsausschnitt sollten vorrangig Maßnahmen (Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen) platziert werden, die zu einer Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft beitragen.

Entlang der Diestedder Straße im Norden des B-Plangebietes (westlich der Stellplatzanlage der Gloria-Werke) erfolgt durch den Landschaftsplan die Festsetzung zur Anpflanzung einer normalen Baumreihe (Festsetzung 5.1.189).



Abb. 4: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Wadersloh (Quelle: Geoportal Kreis Warendorf (abgerufen am 04.07.2024)).

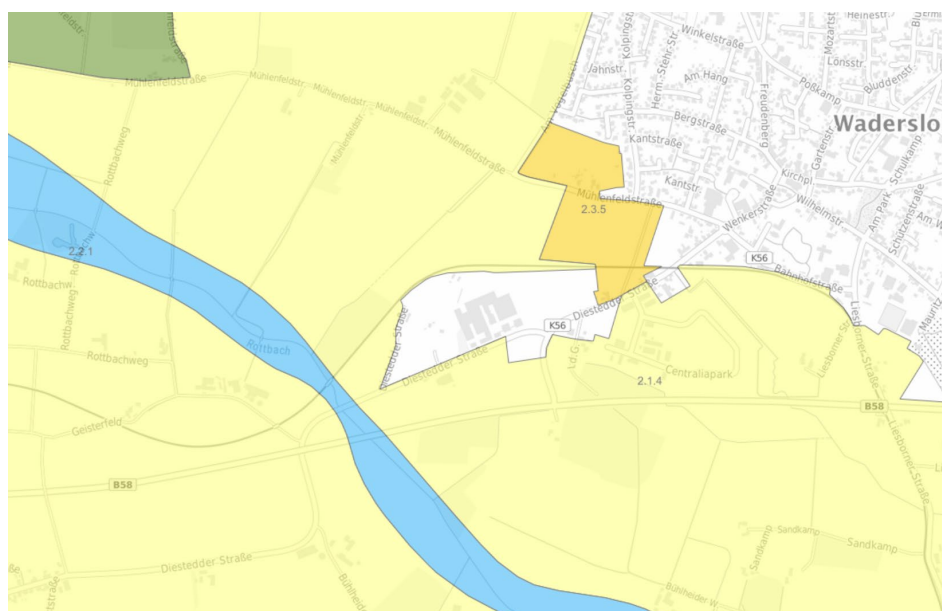


Abb. 5: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Wadersloh (Quelle: Geoportal Kreis Warendorf (abgerufen am 04.07.2024)).

Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh wird das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Baufläche dargestellt, die im Süden und Osten von einer Grünfläche eingerahmt wird. Die geplante Nutzung des Plangebietes als Logistikcenter mit der randlicher Eingrünung (vgl. Planzeichnung vorh. B-Plan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan) entspricht somit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes.

2.3 Schutzgebiete

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind keine **Natura 2000 – Gebiete** (FFH- & Vogelschutzgebiete) sowie **Naturschutzgebiete** vorhanden.

Ebenso befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Höhenrücken bei Basel“ (LSG 4215 – 035) und „Liesborner Holz – Sengers Busch“ (LSG 4215-039) außerhalb in ca. 1 km Entfernung nordwestlich und südöstlich zum geplanten Vorhaben. Innerhalb der Bereiche des Landschaftsschutzgebietes befinden sich wenige nach **§ 42 LNatSchG NRW geschützte bzw. schützenswerte Biotopstrukturen** (s. Karte 3).

Schutzgebiete gem. Wasserrecht (Wasserschutzgebiete) sind großräumig um das geplante Vorhaben nicht vorhanden. Entlang des Rottbaches ist ein **Überschwemmungsgebiet** festgesetzt, welches durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt wird (s. Abb. 6).

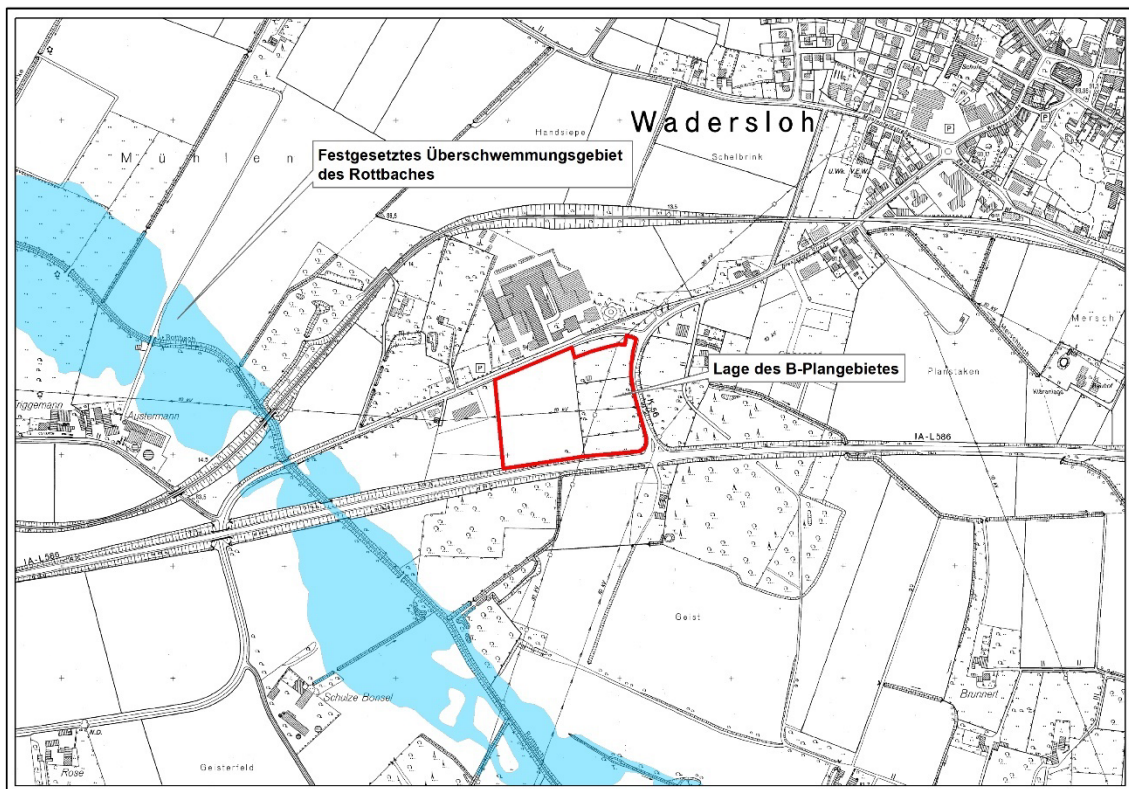


Abb. 6: Lage des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (blaue Fläche) außerhalb des B-Plangebietes (rote Abgrenzung) (Quelle: Geoportal NRW 2024).

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

3.1.1 Methode

Zur Bestandserfassung und -bewertung im Schutzgut Menschen werden auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen folgende Bewertungskriterien erfasst:

- Möglichkeiten für Freizeit und Erholung/Zugänglichkeit
- Wohnlage und Infrastruktur
- Lärm- und Schadstoffimmissionen.

Im Schutzgut Menschen ist zum einen die Eignung des Untersuchungsraums zur Freizeit- und Erholungsnutzung und als Wohnumfeld zu beschreiben und zu bewerten und zum anderen die Schutzbedürftigkeit von Siedlungsflächen im Hinblick auf Schallimmissionen.

Reich strukturierte Landschaftsräume (Reliefunterschiede, vertikale Gliederung, Vegetationsstrukturen und -elemente etc.), naturnahe Landschaften (relativ unbeeinflusst von intensiver Nutzung durch Industrie, Verkehr, Siedlung) und immissionsarme Bereiche (relativ unbeeinflusst von Lärm, Staub, Schadstoffimmissionen) werden generell bevorzugt für Erholungszwecke genutzt und sind für die Feierabend- und Wochenenderholung von Bedeutung. Des Weiteren spielt die Erschließung dieser Räume (z.B. Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Rad- und Wanderwege) sowie deren Relation zu Siedlungsräumen eine wesentliche Rolle.

Wesentliche Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung sind somit die

- Ausstattung mit erholungsrelevanten Landschaftsteilen und Infrastrukturen,
- Erschließung durch Rad- und Wanderwege, Anbindung an den ÖPNV,
- tatsächliche Erholungsnutzung (u.a. als Folge der Relation zu Siedlungsräumen).

Die Schutzwürdigkeit von Siedlungsflächen gegenüber Schallimmissionen im Untersuchungsraum ergibt sich aus deren Einordnung in die nutzungsbezogene Systematik gemäß dem BImSchG (Gebietseinstufung). Gem. § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden.

Die bei der Genehmigung zu berücksichtigenden Richtwerte geben die "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) vor.

Die Einschätzung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit erfolgt auf Grundlage der weiter oben genannten Kriterien (vgl. Schema):

Kriterium	Empfindlichkeit		
	gering	mittel	hoch
Freizeit/Erholung	Geringe Bedeutung für Freizeit und Erholung (z. B. ausgeräumte Agrarlandschaften in ortsferner Lage)	Mittlere Bedeutung für Freizeit und Erholung (z. B. Feld-, Fuß-, Rad- und Reitwege in ortsnaher Lage)	Freizeit- und Erholungsgebiete
Wohnen	Industrie- und Gewerbegebiete	Dorf- und Mischgebiete	Reine -, Besondere – und Allgemeine Wohngebiete
Lärm	Geringe Vorbelastung durch Lärm	Mittlere Vorbelastung durch Verkehrs- und/ oder Gewerbelärm	Vorbelastung über schalltechnischen Orientierungswerten

3.1.2 Zustand

Das B-Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Wadersloh. Direkt im Norden des Plangebietes befinden sich die Gloria-Werke und westlich und östlich sind kleinere Gewerbebetriebe und vereinzelt auch Wohnnutzungen vorhanden. Die Siedlungsstruktur ist insg. lückig und die verbleibenden Flächen werden land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Kleinräumig kommen im Nordwesten und Südosten des Untersuchungsraumes auch Grünlandflächen vor. Bei den mit Gehölzen bestandenen Flächen handelt es sich um Feldgehölze aus Laub- und Nadelholzarten (s. Karte 2).

Diese Landschaftsausstattung ist Lebensgrundlage für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen.

Bedeutsam für den überregionalen Verkehr ist die direkt südlich entlang des Plangebietes verlaufende Bundesstraße B 58, die die Ortschaften Beckum, Diestedde und Wadersloh miteinander verbindet und die östlich des Plangebietes nach ca. 4 km in die Bundesstraße B55 einmündet. Darüber hinaus handelt es sich bei der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur im Plangebiet bzw. Untersuchungsraum um Ortsverbindungsstraßen (u.a. Kreisstraße K56) bzw. Erschließungsstraßen in Gewerbegebieten.

Der Untersuchungsraum ist für die naturbezogene Erholung (Wandern, Radfahren) nur mäßig geeignet (s. Karte 2). Die Anbindung des Untersuchungsraumes über vorhandene Straßen bzw. Feldwege an die offene Landschaft und die dort z.B. im Bereich der Rottbachaue vorhandenen Rad- bzw. Wanderwege ist gegeben.

3.1.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Das Plangebiet bzw. der Untersuchungsraum für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (Wegenetz) und der Vorbelastung durch die vorhandene Siedlungs- und Verkehrsstruktur gering bedeutsam für Erholungssuchende. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. die vorhandenen Gewerbebetriebe sind Lebensgrundlage für die dort wohnenden und arbeitenden Menschen. Eine mittlere Vorbelastung im Untersuchungsraum besteht durch vorhandenen Verkehrs- und Gewerbelärm und Luftschadstoffe (B58, K52).

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen im Untersuchungsraum im Bezug zu den unter Kap. 3.1.1 genannten Einzelkriterien wird wie folgt eingeschätzt:

- Freizeit/Erholung: gering
- Wohnen: gering
- Lärm: gering bis mittel

Die **Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit** gegenüber Projektwirkungen wird insgesamt als **gering bis mittel** eingeschätzt.

3.2 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

3.2.1 Methode

Zur Bestandserfassung und -bewertung in den Schutzgütern Luft und Klima werden auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen folgende Bewertungskriterien erfasst:

- klimatische Situation im Untersuchungsraum
- lufthygienische Situation im Untersuchungsraum.

Die Empfindlichkeit wird nach folgenden Kriterien eingeschätzt:

- geländeklimatische Situation
- Schadstofffreiheit/-armut.

3.2.2 Zustand und Bewertung

Das Münsterland liegt in der Westfälischen Bucht und ist deutlich maritim und weniger kontinental geprägt mit vorherrschenden Winden aus Westen bzw. Südwesten. Die Jahresniederschlagsmenge liegt bei ca. 770 mm und das Jahresmittel der Temperatur bei 9,8 Grad Celsius.

Lokalklimatisch bedeutsam sind Flächen mit einer hohen **Kaltluftproduktion**. Für die Produktion von Kaltluft sind Abkühlungsprozesse durch Ausstrahlung an der Erdoberfläche verantwortlich. Diese Prozesse finden insbesondere in der Nacht (während der Ausstrahlungszeit) und bei windschwachen wolkenlosen Hochdruckwetterlagen mit einem geringen Wasserdampfgehalt der Atmosphäre statt.

Neben diesen äußeren Faktoren hängt die Kaltluftproduktivität einer Fläche von den physikalischen Eigenschaften der Oberfläche (bes. deren Wärmeleitfähigkeit und Wärmekapazität), der Vegetationsstruktur und dem Relief (Exposition, Hangneigung, Hangform) ab. Durch anhaltende, auch im Verlauf der Nacht in ihrer Intensität abnehmende Abkühlung, kann sich eine mehrere Dekameter dicke Kaltluftschicht bilden.

Für das Geländeklima ebenfalls relevant sind Flächen mit **bioklimatischer Ausgleichs- und Filterfunktion**. Waldflächen sind durch die große aktive Oberfläche ihrer Blätter und Nadeln in der Lage, Luftschadstoffe durch Anlagerung auszufiltern. Insbesondere größere Wälder können ein eigenes Bestandsklima ausbilden, welches durch einen ausgeglichenen Temperaturgang und eine erhöhte relative Feuchtigkeit gekennzeichnet ist.

Im Plangebiet überwiegt die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker und Grünland). Vereinzelt kommen Kopfweiden vor und außerhalb des Plangebietes befindet sich östlich angrenzend eine Hecke aus überwiegend heimischen Baum- und Straucharten.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen haben eine **mittlere bis sehr hohe Bedeutung** für die **Entstehung von Kaltluft** (in Abhängigkeit von der Art der Bewirtschaftung und der Wahl der Ackerfrüchte) (MOSIMANN, FREY, TRUTE 1999). Die vorhandenen Einzelgehölze tragen zur Filterung von Luftschadstoffen und zur Frischluftproduktion bei. Der Luftaustausch ist entsprechend des Reliefs gegeben.

Geringe Vorbelastungen - vor allem im Bezug zur Lufthygiene - bestehen im Bereich viel befahrener, zumeist überregionaler Straßen, z.B. im Bereich der Bundesstraße B58 und der Diestedder Straße.

Die **Empfindlichkeit des Schutzgutes Luft und des Schutzgutes Klima** gegenüber Projektwirkungen wird als **mittel** eingeschätzt.

3.3 Schutzgut Fläche

3.3.1 Zustand und Bewertung

Unter Berücksichtigung einer stetig wachsenden Weltbevölkerung und gleichzeitig begrenzter landwirtschaftlich nutzbarer bzw. fruchtbarer Böden gilt es, den Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr nachhaltig zu verringern bzw. zu stoppen. Die Bundesregierung hat sich deshalb im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (aus 2002) zum Ziel gesetzt, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 zu reduzieren. Im Zuge der Neuaufstellung der Nachhaltigkeitsstrategie 2018 wurde das Ziel formuliert, das Wachstum von Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2030 auf weniger als 30 ha (in der Bundesrepublik) zu verringern. In den Jahren 1997 bis 2000 lag der Flächenverbrauch durchschnittlich bei 129 ha pro Tag. In den Jahren 2016 bis 2019 konnte der Anstieg auf 52 ha gesenkt werden (UBA 2021).

Das Land NRW hat daraus für sich das Flächenziel von 5 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 festgelegt und strebt langfristig einen „Netto-Null-Verbrauch“ an (MKULNV 2016). Die Zunahme der Flächen für Siedlung und Verkehr lag in NRW im Jahr 2020 bei 5,7 und im Jahr 2021 bei 5,4 ha pro Tag (LANUV Flächenbericht 2021).

Die Flächennutzung innerhalb des Plangebietes ist sehr homogen und erfolgt durch die Landwirtschaft. Es handelt sich überwiegend um eine intensiv genutzte Ackerfläche und im nordöstlichen Teilbereich um eine als Wiese genutzte Fläche. Im Bereich der Wiese befinden sich zwei und im Bereich der zukünftigen Einfahrt zum Grundstück im Norden des Plangebietes befindet sich eine Kopfweide (vgl. Karte 4).

Eine nennenswerte **Vorbelastung** des Schutzgutes Fläche im Untersuchungsraum liegt nicht vor.

Für die Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche wird berücksichtigt:

- Neuinanspruchnahme von Flächen durch Siedlungsentwicklung (Gewerbegebiet) am Ortsrand.

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche gegenüber Projektwirkungen wird als **mittel** eingeschätzt.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Methode

Für die Bestandsbeschreibung und -bewertung wird die BK 50 ausgewertet.

Die Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden erfolgt im Bezug zu:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung des Grundwasserhaushalts
- Mechanische Belastungen / Verdichtung
- Eintrag von Schadstoffen

3.4.2 Zustand

Folgende Bodentypen kommen im Untersuchungsgebiet vor (BODENKARTE BK 50 von NRW) (s. Abb. 6):

Bodentyp

- a) **S4**: Pseudogley
- b) **sG4**: Pseudogley - Gley

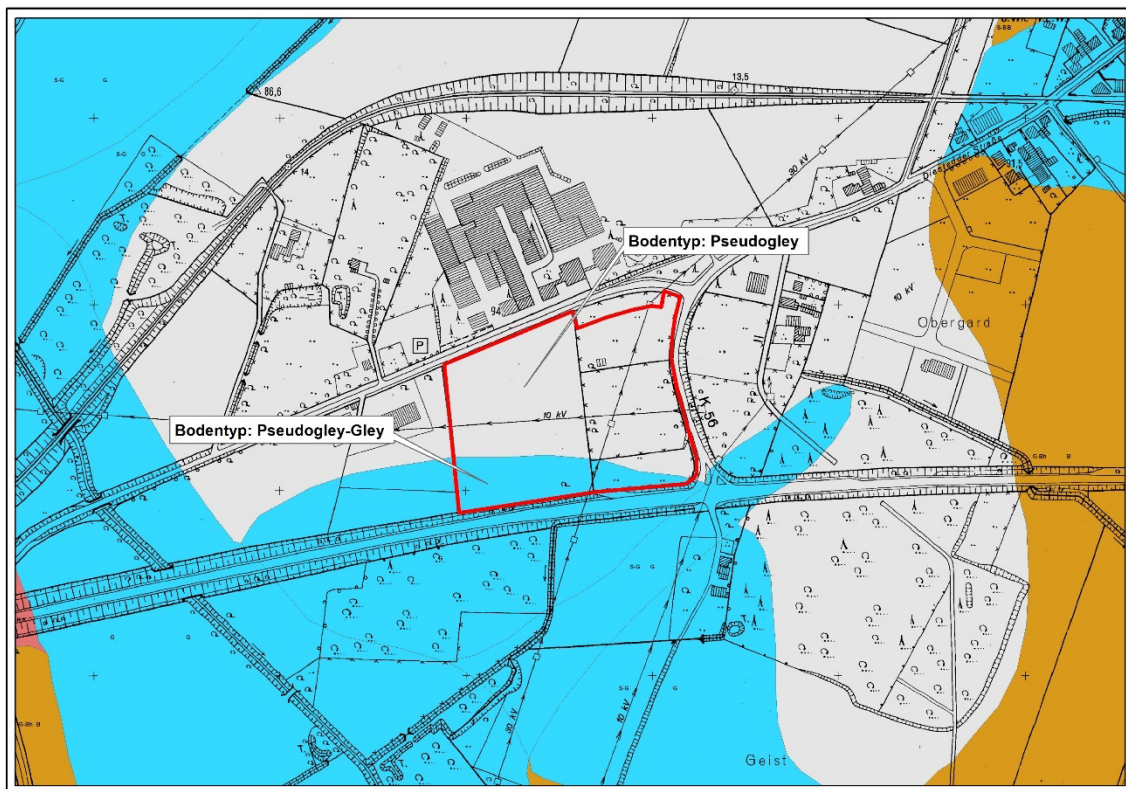


Abb. 7: Bodentypen im Plangebiet (Quelle: WMS IS BK 50 NRW).

3.4.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW stellt die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW zur Verfügung. Grundlage für die Bewertung ist die flächendeckende Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1 : 50.000 (vgl. <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>).

Die Karte der schutzwürdigen Böden weist Flächen aus, auf denen Böden in besonderem Maß Leistungen im Naturhaushalt erfüllen. Bewertet werden die folgenden Bodenfunktionen und Archivfunktion:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 2, Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG)
- Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere) (§ 2, Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG)
- natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion (§ 2, Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG)
- Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum und zusätzlich
- die klimarelevante Funktion als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke

Die Schutzwürdigkeit jeder Bodenfunktion ist fünfstufig bewertet mit den folgenden Abstufungen:

- sehr hohe Funktionserfüllung
- hohe Funktionserfüllung
- mittlere Funktionserfüllung
- geringe Funktionserfüllung
- sehr geringe Funktionserfüllung

Dargestellt werden nur die Böden, die die Kriterien der beiden höchsten Bewertungsstufen mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung erfüllen.

Im Plangebiet kommen lt. Geologischem Dienst keine Böden mit einer hohen oder sehr hohen Funktionserfüllung vor.

Die Verdichtungsempfindlichkeit der beiden vorkommenden Bodentypen werden durch den Geologischen Dienst als sehr hoch bewertet.

Die **Vorbelastung** der Böden im Untersuchungsgebiet resultiert aus der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Böden. Durch Düngung und Eintrag von Pflanzenschutzmitteln sind hier die natürlichen Bodenfunktionen geringfügig beeinträchtigt.

Die Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden erfolgt im Bezug zu:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung des Grundwasserhaushalts

- Mechanische Belastungen / Verdichtung
- Eintrag von Schadstoffen

Die **Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden** gegenüber Projektwirkungen wird als **mittel** eingeschätzt.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Methode

Zur Bestandserfassung und -bewertung im Schutzgut Wasser werden auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen folgende Funktions- und Wirkräume erfasst:

- Oberflächengewässer
- Grundwasserdargebot und -neubildung
- Wasserschutzgebiete

Informationsgrundlagen sind:

- Thematische Karten
- eigene Geländebegehungen

3.5.2 Zustand

Das B-Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Wadersloh und ist im Norden sowie im Osten und Nordwesten von Gewerbebetrieben umgeben. Im B-Plangebiet (= Untersuchungsraum) und seiner näheren Umgebung sind **keine Oberflächengewässer** vorhanden. (s. Abb. 6). **Trinkwasserschutzgebiete gem. Wasserhaushaltsgesetz** kommen im B-Plangebiet bzw. in seinem großräumigen Umfeld nicht vor. Entlang des Rottbaches ist ein **Überschwemmungsgebiet** festgesetzt, welches durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt wird (s. Abb. 6).

Die **Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW** (vgl. www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie stellt flächendeckend für NRW dar, wie gravierend sich Starkregenereignisse außerhalb von Fließgewässern auswirken können. Der Karte ist zu entnehmen, dass das Plangebiet weder bei seltenen Starkregenereignissen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) noch bei extremem Starkregen (90 mm/h) durch Überflutung betroffen sein wird.

3.5.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Wasser ist für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unverzichtbar. Es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen und dient als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Das Schutzpotalential der Grundwasserüberdeckung wird lt. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe im Bereich des B-Plangebietes als mittel eingestuft. Eine **Vorbelastung** des Schutzgutes Wasser im Untersuchungsgebiet besteht hinsichtlich des Schad- und Nährstoffeintrags durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Für die Bewertung der Empfindlichkeit werden berücksichtigt:

- Schutz vor eindringenden Schadstoffen (Sorptionsvermögen des Bodens)
- Grundwasserflurabstand
- Veränderung von Grundwasserströmen (z.B. Karstwasserleiter)

Die **Empfindlichkeit** des **Schutzgutes Wasser** gegenüber Projektwirkungen wird als **mittel** eingeschätzt.

3.6 Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt

3.6.1 Methode

Für den Umweltbericht sind die Empfindlichkeit, Belastung oder Belastbarkeit und die Gefährdung von Pflanzen und Vegetation von Bedeutung. Um sie zu ermitteln, sind folgende vier Parameter zu erfassen (vgl. GASSNER et. al. 2010).

- Pflanzenarten einschließlich Gefährdungsgrad nach der Roten Liste und Schutzstatus nach § 7 BNatSchG
- Pflanzengesellschaften einschließlich Gefährdung
- Biotoptypen einschließlich Gefährdungsgrad nach der Roten Liste und Schutzstatus gemäß § 42 LNatSchG NRW
- Spezifische Ausprägung der Standortverhältnisse (natürliche Standortfaktoren und anthropogene Standortveränderungen z.B. durch Flächennutzung)

Bei der Ermittlung der Empfindlichkeit der Biotoptypen werden berücksichtigt:

- Verlust von Lebensräumen (u.a. durch Flächenversiegelung)
- Veränderung der Standortbedingungen (z.B. durch mechanische Beeinträchtigung, Veränderung des Bestandsklimas, Grundwasserabsenkung usw.)

3.6.2 Zustand

Die **potentiell natürliche Vegetation** im Untersuchungsraum Schutzgut Pflanzen, einschl. Biologische Vielfalt ist nach Burrichter (in: Atlas von Westfalen, 1988) überwiegend der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpionetum), der neben den Hauptbaumarten Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) meist eine gut ausgebildete Krautschicht aus Großer Sternmiere (*Stellaria holostea*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) u.a. aufweist.

Westlich und östlich des Untersuchungsraumes sind kleinere Gewerbebetriebe und vereinzelt auch Wohnnutzungen vorhanden. Die Siedlungsstruktur ist insg. lückig und die verbleibenden Flächen werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Bei dem im Plangebiet vorherrschenden Biotoptyp handelt es sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche. Im Nordosten ist eine Grünlandfläche vorhanden, die mit zwei älteren Kopfweiden bestanden ist. Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich direkt südlich der Diestedder Straße eine weitere Kopfweide (s. Karte 4).

Wege bzw. Straßen sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich im Osten eine Hecke aus heimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten sowie im Süden einzelne Gehölze.

3.6.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Abgesehen von den einzelnen Kopfweiden sind die im Untersuchungsraum vorhandenen Biotoptypen wenig naturnah bzw. vielfältig und unterliegen überwiegend einer intensiven Nutzung durch die Landwirtschaft (Acker und Grünland). Diese Biotoptypen sind aus botanischer Sicht **gering bedeutsam**. Die Gehölzstrukturen werden aufgrund ihrer Lebensraum- und Biotopverbundfunktion als **mittel bedeutsam** eingestuft.

Schutzgebiete (FFH-Gebiete, SPA-Gebiete, NSG und LSG) sowie **schützenswerte bzw. geschützte Biotopstrukturen oder geschützte Pflanzenarten** kommen im Untersuchungsraum Pflanzen einschl. Biologische Vielfalt nicht vor (vgl. Karte 3).

Eine **Vorbelastung** für das Schutzgut Pflanzen einschl. Biologische Vielfalt besteht überwiegend durch den Nähr- und Schadstoffeintrag der Landwirtschaft.

Die Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Pflanzen erfolgt im Bezug zu:

- Verlust von Lebensräumen (u.a. durch Flächenversiegelung)
- Veränderung der Standortbedingungen (z.B. durch mechanische Beeinträchtigung, Veränderung des Bestandsklimas, Grundwasserabsenkung usw.)

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Pflanzen & Biologische Vielfalt gegenüber Projektwirkungen wird als **mittel** eingeschätzt.

3.7 Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt

3.7.1 Methode

Im Rahmen der Grundlagenerfassung zu besonders und streng geschützten Tierarten wurden in den Monaten April bis Juli 2024 insgesamt sechs Begehungen der Vorhabenfläche (= B-Planfläche) einschl. Randbereiche zur Erfassung planungsrelevanter Tierarten (insbesondere der (gem. § 7 BNatSchG) besonders und streng geschützten Brutvögel und Amphibien/Reptilien) bzw. Pflanzenarten durch Sichtbeobachtungen und akustische Erfassung in Anlehnung an übliche Erfassungsmethoden zu den Tiergruppen (z.B. SÜDBECK et. al. 2005) durchgeführt.

Tab. 3: Erfassungstermine 2024

(Amphibien/Reptilien, Brutvögel, Durchzügler und Rastvögel)

Datum	Uhrzeit	Erf.art	Witterung
10.04.2024	07:00-8:00	A, B, D,	w. bew., schw. NW-Wind, ca. 8-10°C
07.05.2024	06:00-07:00	A, B, D	w. bew., schw. NO-Wind, ca. 11-13°C
15.05.2024	23:30-24:00	B	ger. bew., schw. SO-Wind, ca. 12-14°C
21.05.2024	05:30-06:30	A, B	ger. bew., schw. NW-Wind, ca. 21-18°C
13.06.2024	05:30-06:30	A, B	ger. – w. bew., schw. NW-Wind, ca. 9-10°C
02.07.2024	21:30-22:30	B	st. -w. bew., schw. NW-Wind, ca. 16-14°C

3.7.2 Zustand

Auf Grundlage der vorhandenen Biotoypenausstattung im Untersuchungsgebiet (s. Kap. 3.1) und der Begehungen von April bis Juli 2024 wird aktuell von dem Vorkommen der in Tab. 2 aufgeführten besonders und streng geschützten Tierarten im Bereich des Vorhabens und dessen Nahbereich (= Untersuchungsgebiet) ausgegangen.

Tab. 4: Besonders und streng geschützte Tierarten im Untersuchungsgebiet 2024 (vgl. Karte 5).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	BNatSchG	VSR Anhang I, FFH-Anh.	Rote Liste		Ab-schich-tung
					D	NRW	
<i>Vögel</i>							
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	bg	-	*	*	a
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BV	bg	-	*	V	a
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	bg	-	*	*	a
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	bg	-	3	3	x
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	bg	-	*	*	a
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	BV	bg	-	*	*	a
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	BV	bg	-	*	*	a
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	bg	-	V	3	b

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

28

<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	BV	bg	-	*	*	a
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	BV	bg	-	*	*	a
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV	bg	-	*	*	a
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	bg	-	*	*	a
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	bg	-	*	*	a
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	bg	-	3	2	b
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	bg	-	*	*	a
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	bg	-	*	3	b
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	NG	bg	-	V	3	b
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	bg	-	*	*	a
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	bg	-	*	*	a
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	bg	-	*	*	a
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	bg	-	3	3	x
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	BV	bg	-	*	*	a
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG	sg	-	*	*	b
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	bg	-	*	*	a
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	bg	-	*	*	a
Säugetiere							
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	NH, ZQ	sg	Anh. IV	*	*	x
Legende:							
Fettgedruckt: Planungsrelevante Arten							
Status im Untersuchungsgebiet:							
BV = Brutvogel							
NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler bzw. Wintergast							
NH = Nahrungshabitat, ZQ = Zwischenquartier, LH = Laichhabitat, GL = Ganzjahreslebensraum							
Schutzstatus gemäß BNatSchG:							
bg = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG oder nach BArtSchV							
sg = streng geschützt nach § 7 BNatSchG							
VSR Anhang I = Art ist in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) aufgeführt							
<u>Abschichtung (s. Kap. 7.1):</u>							
a = commune Arten							
b = Nahrungsgäste / planungsrelevante Arten bzw. Arten die aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen sind							
x = Art-für-Art Betrachtung							

Rote Liste-Status:

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste (zurückgehend)

S = ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung

R = arealbedingt selten

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

d = Daten unzureichend

u = unregelmäßig brütende Arten

D = Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen

I = gefährdete wandernde Tierart

* = ungefährdet

S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3,2,1 oder R)

Quellen: LANUV (2024); Ryslavy, T. et al. (2020); Sudmann, S. R. et al. (2021); Meinig, H. et al. (2011); Meinig, H. et al. (2020); Kühnel, K.-D. et al. (2009); Schlüpman, M. et al. (2011).

Bei den nachgewiesenen Vogelarten (vgl. Karte 5) handelt es sich überwiegend um charakteristische Vogelarten der Siedlungsrandgebiete, Gärten, Parks und Waldränder, die überwiegend als sog. kommune Arten in der Gemeinde Wadersloh relativ häufig sind. Diese Vogelarten, überwiegend Baum- und Strauchbrüter, haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten überwiegend am Rande oder im Umfeld der B-Planfläche mit gehölzreichen Strukturen, die überwiegend erhalten bleiben.

Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise wurden ebenfalls überwiegend in den älteren Gehölzbeständen des B-Plangebietes und seines Umfeldes nachgewiesen.

Das Vorkommen seltenerer Arten ist angesichts der Lage des Plangebietes in einem größeren Acker-/Gewerbekomplex nicht zu erwarten.

Die planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Star, die innerhalb der B-Planfläche brüten, sind Gegenstand der detaillierten Art-für-Art-Betrachtung.

Die einzige nachgewiesene Fledermausart (Zwergfledermaus) nutzt zur Nahrungssuche vor allem die Gehölzbestände und deren Randbereiche im Norden des Gebietes. Die Art könnte auch vereinzelt Quartiere (Höhlen in Kopfweiden) innerhalb und am Rande des B-Plangebietes nutzen (insbesondere Zwischenquartiere einzelner Männchen und Paarungsquartiere).

3.7.2.3 Weitere Arten

Weitere besonders und streng geschützte (und/oder gefährdete) Arten aus anderen Tiergruppen, wie z. B. Tagfalter oder Amphibien- und Reptilienarten konnten im Bereich der Vorhabenfläche einschl. näherem Umfeld (= Untersuchungsgebiet) aufgrund fehlender artspezifischer Lebensraumstrukturen nicht nachgewiesen werden.

Die Liste der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4215/3 wurde für die einzelnen aufgeführten Arten hinsichtlich möglicher Vorkommen im Bereich der Vorhabensfläche überprüft:

Das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Brutvogel-, Amphibien- und Säugerarten (vgl. Anhang 11.1 mit den dort aufgeführten planungsrelevanten Vogel-, Amphibien- und Säugerarten für den Bereich Wadersloh) kann angesichts der Lage des Plangebietes am Rande bestehender Siedlungsstrukturen sowie aufgrund der Ergebnisse der (eigenen) Begehungen 2024 ausgeschlossen werden.

3.7.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Das Plangebiet zeichnet sich durch seine Lage am Siedlungsrand im Übergang zur offenen Landschaft aus. Durch die nahegelegenen Gewerbebetriebe, die Verkehrsstrassen und die landwirtschaftliche Nutzung besteht eine Vorbelastung des Gebietes hinsichtlich Lärm-, Licht-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen.

Der vorhandene Intensivacker ist vorwiegend Nahrungshabitat, der südliche Gehölzstreifen ist Brutgebiet für überwiegend kommune Vogelarten (wie Amsel, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Zilpzalp u.a.). Charakteristische Offenlandarten wie z. B. Feldlerche oder Wiesenschafstelze konnten bisher nicht festgestellt werden.

Die **Empfindlichkeit** des **Schutzgutes Tiere einschl. Biologische Vielfalt** gegenüber Projektwirkungen wird als **mittel** eingeschätzt.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Methode

BNatSchG nennt unter § 1 die **Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege**. Demnach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die **Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft** auf Dauer gesichert sind.

Im § 1 Abs. 4 heisst es weiter, dass zur Erreichung der genannten Ziele u.a.:

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind und
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen sind.

§ 1 Abs. 5 führt aus, dass Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung

und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Neben den **Kriterien Vielfalt, Eigenart, Schönheit** ist der landschaftsästhetische Wert eines Raumes auch verbunden mit:

- Harmonie und seltener Schönheit,
- Lärm- und Geruchsarmut,
- Einzigartigkeit (einzigartige u. unersetzliche Landschaftsbilder sind aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung meist schon als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen)
- Unersetzlichkeit,
- Seltenheit und Repräsentanz (die Seltenheit eines bestimmten Landschaftsbildes ist immer auch in Verbindung mit dem Bezugsraum zu sehen)

In die Landschaftsbild-Betrachtung fließen alle wesentlichen Strukturen der Landschaft ein, egal ob sie historisch oder aktuell, natur- oder kulturbedingt sind. Dadurch, dass das Landschafts- und Ortsbild subjektiv wahrgenommen wird, sind nicht nur dessen Strukturen, sondern auch dessen Bedeutungsinhalte wesentlich. Es kommt auf das Bild an, das sich der Betroffene von den Strukturen macht. Dieses ist wiederum abhängig von den gesellschaftlichen und individuellen Wertschätzungen. Neben den Einzelelementen des Landschafts- und Ortsbildes spielt ihre Zusammenschau eine wichtige Rolle (Ensemblewirkung, Raumqualitäten).

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch z.B. Bauwirtschaft, Verkehr, Energiewirtschaft, Forst- und Landwirtschaft etc. äußern sich vor allem durch folgende Effekte:

- Monotonisierung, d. h. Abnahme der vielfältigen (naturnahen) Strukturmerkmale
- Austauschbarkeit der Formen, d. h. Verlust regionaler Typizität, u. a. durch Überformung mit industriell-technischen Großprojekten, wie Fernstraßen, Kühltürmen, Fabrikhallen usw.
- Dynamisierung, d. h. Verlust der Stetigkeit von Strukturen in der Landschaft und damit Verlust an Identifikationsmöglichkeit.

Die Darstellung des Landschaftsbildes erfolgt im Untersuchungsraum auf der Grundlage der abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten des LANUV (2018) (s. Karte 6).

Dazu gehören:

- LBE-IIIa-076-O: Offene Agrarlandschaft „Wadersloher Grundmoräne“

Die **Landschaftsbildbewertung in NRW** erfolgt auf der Grundlage der vom **LANUV (2018)** für ganz NRW abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten. Im Zuge der Bewertung wurde ein Vergleich des derzeitigen Zustandes („Ist-Zustand“) der Landschaftsbildeinheiten

mit dem Sollzustand, dem sog. Leitbild für den jeweiligen Landschaftsraum, vorgenommen. Der Soll-Ist-Vergleich wurde anhand der Beurteilung der Kriterien "Eigenart", "Vielfalt" und "Schönheit" durchgeführt. Das Maß der Übereinstimmung zwischen Soll- und Istzustand wird in den Klassen "gering", "mittel", "hoch" und „sehr hoch“ bewertet.

3.8.2 Zustand und Bewertung

Landschaftsbildeinheit LBE-I-0004-A1

Zustandsbeschreibung gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2012):

Das Landschaftsbild der Wadersloher Grundmoräne wird von der sanft hügeligen Landschaft am Fuße der kulissenbildenden Beckumer Berge geprägt. Der stark agrarisch geprägte Raum weist in vielen Teilbereichen noch Reste der reich strukturierten Münsterländer Parklandschaft auf. Eine Besonderheit sind die zahlreichen Obstbaumwiesen und -reihen, die stark das Landschaftsbild prägen.

Leitbild für den Landschaftsraum LBE-IIIa-076-O gem. Fachbeitrag (LANUV 2012):

„Größere Ackerflächen mit blütenreichen Säumen wechseln sich mit einer kleinteiligen und reich strukturierten Kulturlandschaft mit vielfältigen Biotoptypen ab. Diese ist geprägt durch einen hohen Anteil an Grünland und einem hohen Reichtum an landschaftstypischen Elementen wie Gehölzen, Kopfweiden, Baumreihen, Hecken, die aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung und ihres hohen Anteils an Alt- und Totholz ideale Lebensbedingungen für Höhlen- und Heckenbrüter wie beispielsweise dem Steinkauz bieten. Zahlreiche Kleingewässer und Blänken mit arten- und populationsreichen Amphibienvorkommen stehen im engen Verbund mit Feuchtgrünland und Erlenbrüchen auf staunassem Boden und in den zahlreichen Bachauen.“

Vorbelastung im Untersuchungsraum:

Eine Vorbelastung für das Landschaftsbild besteht hinsichtlich der vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur.

Übereinstimmung Leitbild/Ist-Zustand gem. LANUV 2018:

Eigenart: 4 WP

Vielfalt: 2 WP

Schönheit: 2 WP

Summe WP: 8 WP = mittel

Die **Empfindlichkeit** des Schutzgutes Landschaft im Bereich des Plangebietes gegenüber möglichen Projektwirkungen wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung als **mittel** eingeschätzt.

3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.9.1 Methode

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst die Betrachtung von vornehmlich geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart (Hinweis: aufgrund der Überschneidungen zum Schutzgut Landschaft wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Erläuterung der historischen Kulturlandschaft verzichtet).

Informationsgrundlage ist der Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Münster (LWL 2013).

3.9.2 Zustand

Kulturelles Erbe

Im Untersuchungsraum (= B-Plangebiet) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Ebenso bestehen innerhalb des Untersuchungsraumes auch keine historischen Sichtbeziehungen zu Kultur- oder Baudenkmälern. Aus der Fachsicht der Denkmalpflege liegt das Plangebiet und seine Randbereiche vollständig in dem großräumigen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich D 5.11 „Stromberg, Wadersloh, Liesborn“ (s. Abb. 8 – rote Schraffur) und aus der Fachsicht der Landschaftskultur vollständig im Bereich des großräumigen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 5.34 „Raum westlich Liesborn“ (s. Abb. 8 – Lila-Beige-Umrandung).

Sonstige Sachgüter

Innerhalb des Untersuchungsraumes gehören die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Produktionsflächen sowie die Wirtschaftswege und Straßen zu den vorhandenen Sachgütern.

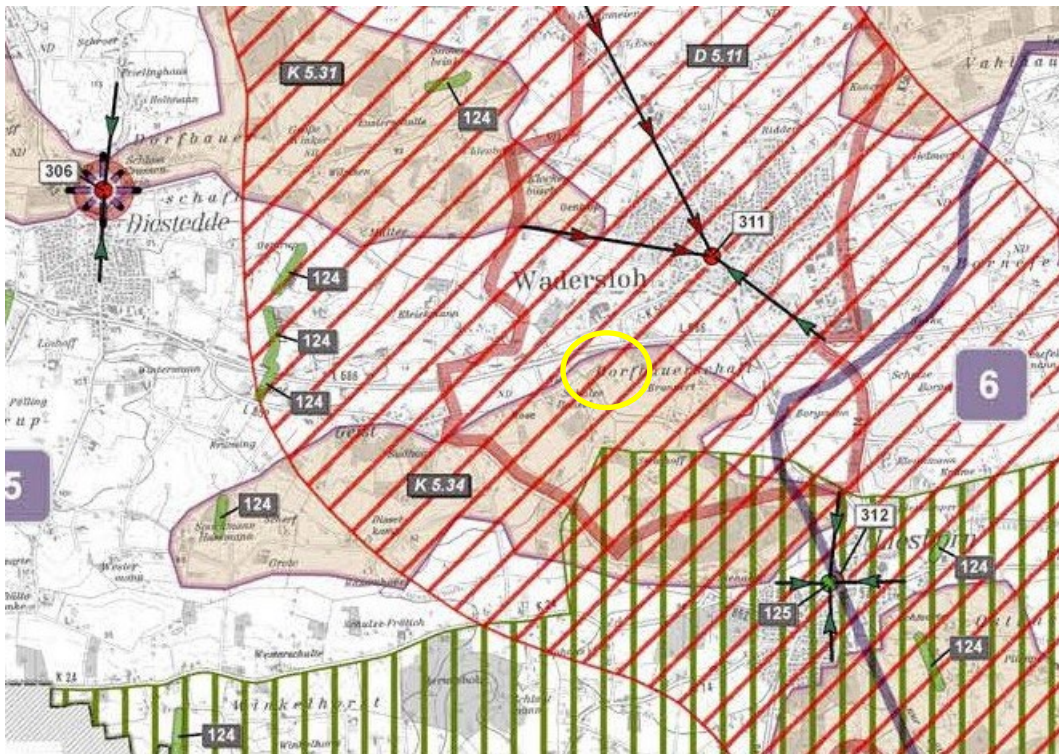


Abb. 8: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Orte und Sichtbeziehungen in der Umgebung des B-Plangebietes (gelber Kreis) (Auszug: aus Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Münster, Lwl 2013).

3.9.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Innerhalb des Untersuchungsraumes (=B-Plangebiet) sind keine Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler ausgewiesen (s. Abb. 9). Archäologische Funde während der Bauphase können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die ggf. vorhandene archäologische Substanz ist nicht ersetzbar und Verluste sind nicht ausgleichbar. Von daher besteht grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit von archäologischen Dokumenten gegenüber Zerstörungen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Bergung von archäologischen Funden zwangsläufig mit Informationsverlusten verbunden ist, da sich der dokumentarische Wert archäologischer Dokumente oft erst aus dem Kontext mit räumlich benachbarten Befunden erschließt. Bergungsgrabungen zur Sicherung archäologischer Dokumente sind daher im Sinne der Umweltverträglichkeit nicht als Vermeidungs- sondern als Minderungsmaßnahmen anzusehen.

Nennenswerte **Vorbelastungen** im Sinne einer anthropogenen Überformung bestehen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht.

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gegenüber Projektwirkungen wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

3.10 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeit

In der nachfolgenden Tabelle wird die ermittelte Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter gegenüber Projektwirkungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“ der Gemeinde Wadersloh dargestellt.

Tab. 5: Empfindlichkeiten der Schutzgüter.

Schutzgut	Empfindlichkeit
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	gering bis mittel
Luft, Klima	mittel
Fläche	mittel
Boden	mittel
Wasser	mittel
Pflanzen, einschl. Biologische Vielfalt	mittel
Tiere, einschl. Biologische Vielfalt	mittel
Landschaft	mittel
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	gering

4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Bei baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um während der Bauphase auftretende Auswirkungen der Baumaßnahmen, die sich zum Zeitpunkt der Planung meist nur qualitativ abschätzen lassen. Ihre quantitative Größenordnung kann nur überschlägig dargestellt werden.

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Baustellen-einrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung • Störung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung
Schad-stoffemissionen durch Baufahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden, in Grund- und Oberflächengewässer • Belastungen von Luft und Klima • Beeinträchtigungen für den Menschen
Lärm, Erschütterungen Verschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Menschen • Störung von Lebensräumen für Tiere • Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, Lufthygiene, evtl. Wasser, Grundwasser

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bei anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um bleibende Wirkungen des Wohngebietes selbst.

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Flächenversiegelung /Bebauung	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna • Verlust von Bodenfunktionen • Nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes • Verlust kaltluftproduzierender Flächen • Erwärmung bezogen auf das Lokalklima • Beschleunigter Wasserabfluss aus dem Gebiet • Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate
Bodenbewegung	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Bodenfunktionen • Verdichtung des Bodens • Umlagerung von Oberboden

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Unterschied zu den baubedingten Auswirkungen beschränken sich die betriebsbedingten Auswirkungen auf diejenigen Wirkfaktoren, die auf die Nutzung des Wohngebietes zurückzuführen sind.

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Lärmemissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Menschen • Störung von Lebensräumen von Tieren
Schadstoffemissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Belastung von Luft / Klima • Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden, ins Grund- und Oberflächenwasser • Beeinträchtigungen für den Menschen

4.1.4 Bewertung der Intensität der Projektwirkungen

Soweit eine Einstufung der Intensität der Projektwirkungen erforderlich ist, erfolgt sie im Regelfall in Anlehnung an nachstehende Übersicht in 3 Stufen und wird bei den einzelnen Schutzgütern verbal-argumentativ begründet.

Auswirkungsintensität	
hoch	nachhaltige Beeinträchtigung (Eintrittswahrscheinlichkeit > 50%)
mittel	nachhaltige Beeinträchtigung (Eintrittswahrscheinlichkeit < 50%)
gering	schwache Beeinträchtigung des Schutzgutes möglich

4.1.5 Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle

Durch Überlagerung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeiten mit der prognostizierten Wirkintensität wird die Auswirkungsstärke abschätzbar. Die (planbedingte) Auswirkungsstärke wird im Folgenden als Ausdruck für die Schwere der Beeinträchtigung (ökologisches Risiko) verstanden (vgl. GASSNER et. al. 2010). Je höher die Schutzgutempfindlichkeit und je größer die Wirkintensität (oder Beeinträchtigung), desto wahrscheinlicher ist das Eintreten von erheblichen planbedingten Auswirkungen. Die Verknüpfung beider Bestimmungsgrößen erfolgt nach dem Prinzip der im Folgenden dargestellten Grundsatzverknüpfung.

Wirkintensität Schutzgut- empfindlichkeit	Auswirkungsstärke		
	hoch	mittel	gering
hoch	hoch	mittel	gering
mittel	mittel	mittel	gering
gering	gering	gering	gering

Auswirkungsstärke



Erhebliche planbedingte Auswirkung gegeben
(Erheblichkeitsschwelle)

Bei einer mindestens mittleren Wirkintensität bei gleichzeitig mindestens mittlerer Schutzgutempfindlichkeit – also mindestens mittlerer Auswirkungsstärke – ist die **Erheblichkeitsschwelle aus umweltfachlicher Sicht** überschritten.

Die festgestellte Erheblichkeit aus umweltfachlicher Sicht ist mit der **voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB gleichzusetzen.**

4.2 Ermittlung der Projektwirkungen (schutzgutbezogen)

4.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zu den anlagebedingten Projektwirkungen des geplanten Vorhabens gehört die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Ackerfläche und Intensivgrünland), die für die landwirtschaftliche Produktion bzw. die in der Landwirtschaft tätigen Menschen nicht mehr zur Verfügung steht.

Im Zusammenhang mit dem vB-Plan Nr. 73 der Gemeinde Wadersloh ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die bisher unbebaute Fläche des B-Plangebietes bereits seit langer Zeit die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten zur Nutzung der Fläche als Gewerbegebiet geschaffen wurden (vgl. Begründung zum vB-Plan Nr. 73) und aktuell durch den vorhabenbezogenen B-Plan ein konkretes privates Projektinteresse und gleichzeitig die städtebauliche Zielsetzung der gewerblichen Entwicklung im südwestlichen Bereich der Gemeinde Wadersloh umgesetzt werden können. Die Planung entspricht den Belangen der Wirtschaft der Gemeinde Wadersloh und trägt zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Der Fachbeitrag Schallschutz (RP SCHALLTECHNIK 2024) hat die Auswirkungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm des vB-Plans Nr. 73 untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass tagsüber und nachts unter Annahme der Maximalwerte (Endausbau Unit 1 bis 3) die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sowie der zulässigen Spitzenpegel an den entsprechenden Immissionsorten eingehalten werden.

Überschreitungen der Orientierungswerte und damit verbundene Auswirkungen durch Verkehrslärm können innerhalb der Baugrenzen des B-Plans auf Basis der Verkehrsprognose 2035 für die Bundesstraße 58, die Kreisstraße K56 und der Diestedder Straße ausgeschlossen werden.

Das vorliegende Verkehrsgutachten (RK GmbH 2024) zum vB-Plan Nr. 73 hat in seinem Bericht eine Prognose-Verkehrsbelastung von 1.700 Kfz/Tag auf der Diestedder Straße ermittelt. Die mit dem Bau des Logistikcenters verbundenen Zusatzverkehre orientieren sich alle in Richtung der Kreisstraße und führen nicht an den nächstgelegenen Immissionsorten im Westen vorbei. Weiterhin liegen die Wohnhäuser in einem deutlichen Abstand (ca. 140 m entfernt) zum Plangebiet, so dass durch den Luftaustausch eine unmittelbare Vermischung ab dem Bauvorhaben erfolgt. Es liegen keine Barrieren oder Hindernisse vor, die den Luftaustausch verhindern. Es ist aufgrund des Abstands des Plangebietes zu den Wohnhäusern und der Hauptwindrichtung aus Westen sowie des Umfangs der Verkehrsbelastung mit einer Schadstoffbelastung zu rechnen, die deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegt.

Durch das Einhalten entsprechender technischer Vorschriften können die baubedingten Projektwirkungen (Erhöhung der Lärmimmissionen durch Baumaschinen und zusätzlichem Verkehrsaufkommen, Staubentwicklung, Störungen der Erholungsmöglichkeit) auf ein Minimum begrenzt werden.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „Menschen“ (s. Kap. 3.1.3) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Wirkintensität	Erheblichkeit
Luftschadstoffimmissionen	- keine Zusatzbelastung	keine	nicht erheblich
Schallimmissionen	- Immissionsvorsorgeabstände werden eingehalten	keine	nicht erheblich
Lichtimmissionen	- keine Zusatzbelastung	keine	nicht erheblich
Wirkungen auf Erholungsfunktion/ Optische Wirkungen	- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in ortsnahe Lage	keine	nicht erheblich
Baustellenbetrieb	- bauzeitlich erhöhte Lärmimmissionen	gering	nicht erheblich

Fazit:

Aufgrund der insgesamt **geringen bis mittleren Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit** gegenüber Projektwirkungen und einer **geringen Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **keine erheblichen schutzgutbezogenen Umwelt-Auswirkungen**.

4.2.2 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

Die geplante Ausweisung des Gewerbegebietes führt durch die Überbauung anlagebedingt zum Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Ackerfläche und Intensivgrünland), die im Zusammenhang mit der Kaltluftproduktion und hinsichtlich ihrer klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktion für das Lokalklima mittel bedeutsam ist.

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes Ortsrand von Wadersloh, umgeben von diversen Gewerbebetrieben und den geplanten grünordnerischen Festsetzungen des B-Planes (flächige Begrünung der Grundstücksrandbereiche mit Bäumen und Sträuchern, Herstellung von extensiv genutzten Landschaftsrasenflächen, Einzelbaumpflanzungen entlang der Diestedder Straße und Begrünung der Stellplatzanlage mit Bäumen 1. Ordnung, Fassadenbegrünung) werden die entstehenden Projektwirkungen hinsichtlich ihrer Wirkintensität auf das Lokalklima (Kaltluftproduktion und klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, Absenken der Aufheizung) als gering eingeschätzt.

Im vorliegenden Projekt ist eine Prognose-Verkehrsbelastung von 1.700 Kfz/Tag vom Verkehrsgutachter auf der Diestedder Straße ermittelt worden. Die Zusatzverkehre (s. Verkehrsgutachten) orientieren sich alle in Richtung der Kreisstraße und führen nicht an den nächstgelegenen Immissionsorten im Westen vorbei. Weiterhin liegen die Wohnhäuser in einem deutlichen Abstand (ca. 140 m entfernt) zum Plangebiet, so dass durch den Luftaustausch eine unmittelbare Vermischung ab dem Bauvorhaben erfolgt.

Es liegen keine Barrieren oder Hindernisse vor, die den Luftaustausch verhindern. Es findet eine Umströmung der Gebäude statt. Es ist aufgrund des Abstands und der Verkehrsbelastung mit einer Schadstoffbelastung zu rechnen, die deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegt, so dass nennenswerte anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch Luftschadstoffemissionen des geplanten Gewerbegebietes nicht entstehen.

Zum Vergleich: Laut dem offiziellen Bericht über die Luftqualität 2023 in NRW (LANUV) werden an fast allen Messstellen die Richtwerte für Luftschadstoffe eingehalten. Überschreitungen sind in Essen an einer Messstelle, die an der A 40 liegt, festgestellt worden. Die A 40 hat eine Verkehrsbelastung von circa 75.000 Kfz/Tag (2021). Erst ab dieser Verkehrsstärke und bei einem gleichzeitig geringen Abstand zur Autobahn, der bei der Messstelle in Essen bei circa 15m liegt, wurde eine Überschreitung festgestellt.

Lediglich baubedingt kann es zu einer geringfügigen Erhöhung der Luftschadstoffbelastung im Baumfeld durch den Betrieb von Baufahrzeugen kommen. Auswirkungen auf bedeutsame Luftaustauschbahnen durch das Vorhaben werden ebenfalls nicht gesehen.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „Luft und Klima“ (s. Kap. 3.2.3) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Wirkintensität	Erheblichkeit
Auswirkungen auf das Lokalklima	- Beeinträchtigungen klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktionen	gering	nicht erheblich
Anlage- und betriebsbedingte Luftschadstoffimmissionen	- nicht relevant	keine	nicht erheblich
Baubedingte Luftschadstoffimmissionen	- Beeinträchtigungen durch den Betrieb von Baufahrzeugen	keine	nicht erheblich

Fazit:

Aufgrund der insgesamt **mittleren Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima/Luft** gegenüber Projektwirkungen und einer **geringen Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **keine erheblichen schutzgutbezogenen Umwelt-Auswirkungen**.

4.2.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Die Ausweisung eines Gewerbegebietes am Rande der Ortslage von Wadersloh ist mit einer Neuinanspruchnahme von Fläche verbunden, die dazu führt, dass Bodenfunktionen des dort ausgeprägten Pseudogley (S4) und Pseudogley-Gley (sG4) (vgl. Kapp. 3.4) beeinträchtigt bzw. dauerhaft aufgehoben werden. Lt. Geologischem Dienst handelt es sich dabei nicht um Böden mit einer hohen oder sehr hohen Funktionserfüllung. Im Bereich der vollversiegelten Flächenanteile wie z.B. der Logistikhalle, der erforderlichen Umfahrten und Stellplatzanlagen gehen die Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe) sowie die Lebensraumfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen und Tiere auf einer Fläche von 3,4 ha dauerhaft verloren. Im Bereich von teilversiegelten Stellplatzanlagen bleiben die Funktionen des Bodenwasserhaushaltes erhalten. Die Bodenstruktur bzw. das -profil werden jedoch dauerhaft verändert. Im Zusammenhang mit dem vB-Plan Nr. 73 der Gemeinde Wadersloh ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die bisher unbebaute Fläche des B-Plangebietes bereits seit langer Zeit die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten zur Nutzung der Fläche als Gewerbegebiet geschaffen wurden (vgl. Begründung zum vB-Plan Nr. 73).

Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Bodenaushub bzw. -lagerung, Bodenverdichtung durch Befahren mit Baufahrzeugen sowie Schadstoffbelastungen während der Bauphase werden unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen und bei einem ordnungsgemäßen Bauablauf (Einhaltung der entsprechender

Sicherheitsbestimmungen und Bauvorschriften, abschließende Tiefenlockerung nach Abschluss der Bauarbeiten) nicht gesehen.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit (vgl. Kap. 3.3 und 3.4) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Auswirkungsintensität	Erheblichkeit
Flächeninanspruchnahme (bau- und analagebedingt)	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung/ Aufhebung von naturhaushaltsbezogenen Bodenfunktionen - Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion durch Flächenentzug 	mittel	erheblich
Stoffeinträge und Verdichtung durch den Baustellenbetrieb		keine	nicht erheblich

Fazit:

Aufgrund der insgesamt **mittleren Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche und Boden** gegenüber Projektwirkungen und einer **mittleren Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **erhebliche schutzgutbezogene Umwelt-Auswirkungen**.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Das Bauvorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten (vgl. Kap. 2.3) und Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Zuge des Vorhabens wird eine intensiv bewirtschaftete Acker- bzw. Grünlandfläche mit entsprechender Wasserspeicherkapazität dauerhaft in Anspruch genommen und im Bereich des Gewerbegebietes vollversiegelt hergestellt. Durch die entstehende Versiegelung im Plangebiet (GRZ 0,8) reduziert sich die Grundwasserneubildungsrate. Diese Auswirkungen können durch die geplanten flächigen Anpflanzungen vor allem an den Grundstücksrandbereichen und durch die Herstellung der Stellplatzanlagen in wasserdurchlässiger Bauweise gemindert werden.

Im Süden des Plangebietes ist im Bereich der dort festgesetzten Anpflanzungen die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen (vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan). Das Becken wird naturnah mit einer Abdichtung aus Ton hergestellt und ist für die Rückhaltung von 700 m³ Niederschlagswasser konzipiert. Anschließend erfolgt eine auf 15 l/s gedrosselte Abgabe an den Graben, der parallel zur B58 verläuft. Von hier aus wird das Niederschlagswasser in den ca. 350 m weiter westlich befindlichen Rottbach eingeleitet. Gemäß § 57 WHG wird eine gewässerverträgliche Einleitung gewährleistet.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die ca. 100 m nordöstlich des Plangebietes gelegene Schmutzwasserkanalisation in der Diestedder Straße. Die Überwindung der bis dorthin ansteigenden Topographie erfolgt mittels eines Pumpwerks.

In den Flächen der Außenanlagen ist derzeit keine Lagerung oder der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant. Falls erforderlich, sind die entsprechenden Genehmigungen zur ggf. Indirekteinleitung nach § 58 WHG einzuholen.

Bedeutende **Grundwasservorkommen** existieren im Plangebiet nicht und sind dementsprechend durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Gefahr im Hinblick auf den Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser, ggf. während der Bauzeit, wird aufgrund des ungünstigen Schutzpotentials der **Grundwasserüberdeckung** als mittel bewertet.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „Wasser“ (s. Kap. 3.4.3) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Wirkintensität	Erheblichkeit
Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate - Erhöhung des Oberflächenabflusses - Veränderung von Grundwasserströmen 	gering	nicht erheblich
Wassergefährdende Stoffe (im Betrieb)		gering	nicht erheblich
Stoffeinträge durch den Baustellenbetrieb		keine	nicht erheblich

Fazit:

Aufgrund der insgesamt **mittleren Empfindlichkeit** des **Schutzgutes Wasser** gegenüber Projektwirkungen und einer **geringen Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **keine erheblichen schutzgutbezogenen Umwelt-Auswirkungen**.

4.2.5 Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt

Im B-Plangebiet Nr. 73 der Gemeinde Wadersloh werden insg. ca. 3,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche anlagebedingt im Zuge der Ausweisung eines Gewerbegebietes in Anspruch genommen und gehen damit dauerhaft als Lebensraum für Pflanzen verloren. Zur Minderung der Auswirkungen tragen die vorgesehenen grünordnerischen Festsetzungen bei. Dazu gehören vor allem die großflächige Begrünung mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern (ca. 9.800 m²) am nördlichen, östlichen und südlichen Rand des Plangebietes sowie die extensive Nutzung der

Landschaftsrasenfläche im Westen der geplanten Logistikhalle. Die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens sowie die Stellplatz- und Fassadenbegrünung mindern ebenso die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und schaffen kleinräumig neue Lebensräume Tiere und Pflanzen.

Hinweis: im Zusammenhang mit dem vB-Plan Nr. 73 der Gemeinde Wadersloh ist zu berücksichtigen, dass für die bisher unbebaute Fläche des B-Plangebietes bereits seit langer Zeit die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten zur Nutzung der Fläche als Gewerbegebiet geschaffen wurden (vgl. Begründung zum vB-Plan Nr. 73) und aktuell durch den vorhabenbezogenen B-Plan ein konkretes privates Projektinteresse und gleichzeitig die städtebauliche Zielsetzung der gewerblichen Entwicklung im südwestlichen Bereich der Gemeinde Wadersloh umgesetzt werden können.

Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge während der Bauphase werden durch den Einsatz modernster Technik (Baugeräte- und maschinen) sowie durch eine sachgemäße Bauausführung (vgl. Kap. 5.2) so gering wie möglich gehalten, so dass nachhaltige Umweltauswirkungen auf abiotische Standortfaktoren, die zu einer Veränderung des Lebensraumpotentials im Bereich des geplanten Vorhabens und seinem Umfeld (Untersuchungsraum) führen könnten, ausgeschlossen werden.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „Pflanzen & Biologische Vielfalt“ (s. Kap. 3.5.3) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Auswirkungsintensität	Erheblichkeit
Flächeninanspruchnahme	- Verlust von Lebensräumen durch Überbauung und Versiegelung von mittel empfindlichen Biotoptypen.	mittel	erheblich
Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge		keine	nicht erheblich
Stoffeinträge und Verdichtung durch den Baustellenbetrieb		gering	nicht erheblich

Fazit:

Aufgrund der insgesamt **mittleren Empfindlichkeit** des **Schutzgutes Pflanzen & Biologische Vielfalt** gegenüber Projektwirkungen und einer **mittleren Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **erhebliche schutzgutbezogene Umwelt-Auswirkungen**.

4.2.6 Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt

Bei den besonders und streng geschützten Arten handelt es sich um solche Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdungslage einem strengeren Schutzregime gemäß BNatSchG unterliegen. Auch für die weniger gefährdeten kommunen und häufigen Arten (z. B. alle europäischen Vogelarten, die besonders geschützt sind) gelten grundsätzlich die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

Soweit es sich jedoch um nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie um Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, handelt, gilt für diese Arten die sog. „artenschutzrechtliche Privilegierung“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Dementsprechend wird nachfolgende „Abschichtung“ (s. auch Tab. 4, letzte Spalte und Legende) vorgenommen.

- a) Die Vogelarten, die weder streng geschützt noch in der Roten Liste in einer Gefährdungsklasse von mind. 3 gelistet sind (Vogelarten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fasan, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig oder Zilpzalp u.a., vgl. Tab. 2 Abschichtung a) werden nicht weiter betrachtet. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Planfläche (die überwiegend erhalten bleiben) sowie außerhalb im Umfeld des Vorhabens haben, aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).
- b) Die Rote-Liste-Arten und weitere planungsrelevante Tierarten (z.B. Feldsperling, Kuckuck, Nachtigall, Rauchschwalbe und Turmfalke) kommen vor allem in den Randbereichen oder außerhalb des Plangebietes vor. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser genannten Arten befinden sich außerhalb des Plangebietes und sie nutzen allenfalls bestimmte Flächen der Planfläche als Nahrungshabitate. Da diese Flächen keine gut geeigneten (essenziellen) Nahrungsflächen für diese Arten darstellen, kann ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für diese Arten sicher ausgeschlossen werden.
- x) Bei denjenigen besonders und streng geschützten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ggf. Jagdhabitate innerhalb oder im Nahbereich der Vorhabenfläche haben (und nicht unter a und b einzuordnen sind, wie z.B. Bluthänfling, Star und Zwergfledermaus), muß von einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden. Sie sind Gegenstand der nachfolgenden „Art-für-Art-Betrachtung“.

Diejenigen planungsrelevanten Arten, die durch das Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt beeinträchtigt werden können, sind Gegenstand der nachfolgenden **Art-für-Art-Betrachtung** (siehe Tab. 4, Abschichtung „x“) (vgl. Karte 5):

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen aber auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (2014, LANUV 2024). Im Bereich des Plangebietes wurde 1 Brutpaar des Bluthänflings am östlichen Rand nachgewiesen. Bluthänflinge haben ihre Nester in dichten Gebüschern am Rande auch von gewerblich genutzten Flächen und nutzen die offenen und spärlich bewachsenen Flächen des Plangebietes zur Nahrungssuche.

Auswirkungen des B-Plans auf den Bluthänfling ergeben sich nicht, da die potenziellen Bruthabitate (Hecke am östlichen Rand) nicht beeinträchtigt werden. Sowohl potenzielle Nahrungsflächen als auch Bruthabitate werden auch nach Umsetzung des Vorhabens für den Bluthänfling zur Verfügung stehen. Als Kulturfolger nutzt der Bluthänfling eine Vielzahl von Offen-Lebensräumen zur Nahrungssuche, wie z. B. kurzrasige Wiesen und Weiden, Ruderalfluren und Brachen, aber auch teilversiegelte Plätze und Wege. Eine Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungsstätten des Bluthänflings wird durch das Vorhaben nicht verursacht.

Die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang bleiben erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Der Gesamtbestand wird auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (2014, LANUV 2024). Im Bereich des Plangebietes wurde ein Brutrevier am nördlichen Rand des Plangebietes nachgewiesen.

Auswirkungen des B-Plans auf den Star ergeben vor allem sich aus der Überbauung von potenziellen Nahrungsflächen. Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten Nahrungshabitaten handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Nahrungshabitate des Stars. Als Kulturfolger und Ubiquist nutzt der Star eine Vielzahl von Lebensräumen zur Nahrungssuche, vom gepflegten Scherrasen neben der Straße bis hin zu den Baumkronen der Eichen. Eine in 2024 benutzte Bruthöhle in einer Kopfweide wird eventuell durch Gehölzentnahmen für die Zufahrt zum Logistikstandort entfernt werden müssen. Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in den verbleibenden oder neu zu pflanzenden Bäumen 3 Nistkästen für den Star aufgehängt.

Damit bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Jagdgebiete werden im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. In NRW ist die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vertreten und gilt als ungefährdete Art (LANUV 2024). Auch im Bereich der Vorhabenfläche und dessen näherer Umgebung konnte das Vorkommen von Zwergfledermäusen bestätigt werden.

Auswirkungen des B-Plans auf die Zwergfledermaus ergeben sich aus dem vorübergehenden Verlust potenzieller Quartierstandorte der Zwergfledermaus (z. B. Tagesverstecke oder Paarungsquartiere in Kopfweiden) durch die Rodung von Gehölzen mit Höhlen.

Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Rodung der Gehölze wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Als Ersatz für potenzielle Quartierstandorte in Baumhöhlen werden in den Gehölzbeständen am nördlichen Rand des B-Plangebietes und an der östlichen Fassade der Logistikhalle insgesamt 6 Fledermauskästen aufgehängt.

Unter Berücksichtigung dieser o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

4.3.6.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG

Da von der Änderung des Bebauungsplanes und der künftigen Nutzung des Gebietes auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein könnten, ist es im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich, eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG durchzuführen.

Die Erfassung der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten erfolgte in 2024 (insbesondere von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien/Reptilien) im Bereich des Plangebiets.

In der Vorhabenfläche wurden u.a. die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Star sowie die streng geschützte Zwergfledermaus nachgewiesen, die von potenziellen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Individuen dieser Arten im Zusammenhang mit dem für die Erschließung der Fläche notwendigen Rodung von Gehölzen sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Ausgleichsmaßnahmen und der Ökologischen Baubegleitung sind die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten nicht berührt, auch weil die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Dementsprechend ist auch keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

4.2.6.1 Einschätzung zu möglichen Umweltschäden gem. § 19 BNatSchG

Methodik

Auf der Grundlage von Lebensraum- und Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben ggf. zu erwartenden Umweltschäden beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechts- bzw. Haftungsfolgen des § 19 BNatSchG zu bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen zu können. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 und Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, die nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die natürlichen Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

Rechtliche Grundlagen

Sind durch ein Vorhaben natürliche Lebensräume und Arten gemäß Definitionen des USchadG betroffen, ist entsprechend den Vorgaben des § 19 BNatSchG zu prüfen, inwieweit Schädigungen der Lebensräume bzw. Arten durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 19 BNatSchG (1) „... ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat.“

Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführt sind.

Natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführt sind.
2. Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.“

Nach SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011) ist eine nachteilige Veränderung gem. § 2 Nr. 2 USchadG dann gegeben, „wenn sich die Art oder der Lebensraum als Folge des Schadensereignisses in einem schlechteren / ungünstigeren Zustand befindet als zuvor. Grundsätzlich ist jede Verringerung der Quantität oder der Qualität (bezogen auf den Erhaltungszustand) gegenüber dem Ausgangszustand nachteilig“ (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011), wobei eine Schädigung im Sinne des Gesetzes erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung vorliegt. Zentraler Gegenstand der Ermittlung von Umweltschäden stellt die Bewertung dar, ob die Schwelle der Erheblichkeit überschritten wird. Zur Ermittlung sind gemäß Anhang I der Richtlinie 2004/35/EG (UH-RL) folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Anzahl der Exemplare, ihre Bestandsdichte oder ihr Vorkommensgebiet;
- Rolle der einzelnen Exemplare oder des geschädigten Gebiets in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums, Seltenheit der Art oder des Lebensraums (auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene einschließlich der Gemeinschaftsebene);
- Die Fortpflanzungsfähigkeit der Art (entsprechend der Dynamik der betreffenden Art oder Population), ihre Lebensfähigkeit oder die natürliche Regenerationsfähigkeit des Lebensraums (entsprechend der Dynamik der für ihn charakteristischen Arten oder seiner Populationen);
- Die Fähigkeit der Art bzw. des Lebensraums, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkungen lediglich mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit so weit zu regenerieren, dass allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Eine Schädigung, die sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirkt, ist als erhebliche Schädigung einzustufen.

Voraussetzungen für die Freistellung (Enthftung)

Abweichend von Satz 1 des § 19 Abs. 1 BNatSchG liegt gem. Satz 2 „keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.“

Hintergrund dieser Regelung ist, dass bei im Vorfeld sorgfältig ermittelten Beeinträchtigungen im Rahmen der o.g. Verfahren und der Durchführung entsprechender Maßnahmen, die zur Vermeidung oder zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen führen, eine Haftung für Umweltschäden an Arten und natürlichen Lebensräumen ausgeschlossen werden soll.

Die Enthftung tritt jedoch nur für die Umweltschäden ein, die vorher im Rahmen einer der folgenden Verwaltungsentscheidungen für konkrete Arten und natürliche Lebensräume ermittelt wurden und für die erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt wurden:

- FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 / 35
(Enthftung für festgesetzte Kohärenzmaßnahmen oder wenn durch festgesetzte Schutzmaßnahmen nachteilige Auswirkungen bereits im Vorfeld vermieden werden)
- Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG bzw. Ausnahme nach § 45 Absatz 7
(Enthftung, wenn alle Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL erfüllt sind, d.h. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population eintritt.)
- Befreiung nach § 67 Absatz 2
(Enthftung kann durch eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten durch eine „unzumutbare Belastung“ herbeigeführt werden.)
- Eingriffsregelung nach § 15
(Enthftung, wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zugunsten europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume festgesetzt wurden, die dem Charakter von Kohärenzsicherungsmaßnahmen entsprechen. Ersatzmaßnahmen und Ausgleichszahlungen erfüllen diese Voraussetzung nicht.)
- Bebauungsplan
(Enthftung nur bei Vorhaben i.S. der §§ 30 und 33 BauGB und nur möglich, wenn die Anforderungen an eine FFH-VP eingehalten werden, d.h. keine Abwägung von Maßnahmen oder Festsetzung von Ersatzmaßnahmen nach § 1 Abs. 7 BauGB.)

Vorkommen relevanter Arten und Lebensräume und vorhabenbedingte Betroffenheit

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung, welche alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie zum Gegenstand der Betrachtung hat, werden die im Zusammenhang mit der Einschätzung nach Umweltschadengesetz vorkommenden und vom Vorhaben betroffenen relevanten Lebensräume und Arten dargestellt und bewertet.

Demnach sind vorhabenbedingte Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten jedoch nicht berührt.

Natürliche Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.6.2 Ergebnis der Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle

Die landesweit häufigen und weit verbreiteten Vogelarten (vgl. Kap. 3.7) im Plangebiet sind durch vorhabenbedingte Auswirkungen vor allem auch unter Berücksichtigung der zu erhaltenen und neu entstehenden Grünstrukturen sowie Vermeidungs- und artenschutzrechtliche CEF-Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der B-Planfläche nicht erheblich beeinträchtigt.

Ebenso gehen für die vorkommenden Nahrungsgäste im Plangebiet keine essentiellen Nahrungsflächen verloren (vgl. Kap. 3.7).

Fazit:

Aufgrund der insgesamt **mittleren Empfindlichkeit** des **Schutzgutes Tiere & Biologische Vielfalt** gegenüber Projektwirkungen und einer **geringen Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **keine erhebliche schutzgutbezogene Umwelt-Auswirkungen**.

4.2.7 Landschaft

Für das B-Plangebiet Nr. 73 „GE – Logistik Wadersloh Süd-West“ südlich der Diestedder Straße in der Gemeinde Wadersloh ist die Nutzung als Gewerbegebiet vorgesehen. Die grünordnerischen Festsetzungen des B-Planes (Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, Anlegen von Landschaftsrasen und Sichtschutzhecken sowie die Begrünung der Fassaden), vor allem die flächigen Begrünungen an den Grundstücksrandbereichen im Norden, Osten und Süden tragen dazu bei, den Eingriff in Natur und Landschaft zu begrenzen. Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Wadersloh und ist im Norden, Westen und Osten von bestehenden Gewerbebetrieben umgeben, so dass Blickbeziehungen zum Gewerbegebiet ausschließlich aus Richtung Süden entstehen können. Unter Berücksichtigung der Lage des Gewerbegebietes und der geplanten grünordnerischen Festsetzungen werden im Bezug zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie im Bezug zur Erholungsfunktion nur geringe Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben festgestellt.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „Landschaft“ (vgl. Kap. 3.8.2) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Wirkintensität	Erheblichkeit
Landschaftstypische Charakteristika (<i>Eigenart und Natürlichkeit</i>)	- technogene Überprägung der Kulturlandschaft - Zunahme des Hemerobiegrades (menschlicher Einfluss auf das Landschaftsbild)	gering	nicht erheblich
Naturraumausstattung (<i>Vielfalt</i>)	- Beeinträchtigung vorhandener gliedernder und belebender Landschaftselemente in den Landschaftsbildeinheiten	keine	nicht erheblich
Erholungsfunktion	- Nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch negative optische Wirkungen im Bezug zu regionalen und überregionalen Rad- u. Wanderwegen	keine	nicht erheblich
Einsehbarkeit /Blickbeziehungen (<i>Schönheit</i>)	- Zunahme beeinträchtigter Sichtbeziehungen in Abhängigkeit vom Grad der Vorbelastung	keine	nicht erheblich

Fazit: Aufgrund der insgesamt **mittleren Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaft** gegenüber Projektwirkungen und einer **geringen Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **keine erheblichen schutzgutbezogenen Umwelt-Auswirkungen**.

4.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Konkrete Angaben zu Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern innerhalb des Untersuchungsraumes bzw. im Bereich des Plangebietes liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt. Sollte es dennoch im Zuge der Bauarbeiten zu Funden von Kulturgütern bzw. Kultur- und Bodendenkmälern (z.B. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen/Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten oder Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) kommen, ist entsprechend § 15 ff des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) des Landes Nordrhein-Westfalen zu verfahren.

Historische Sichtbeziehungen werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. sichtverstellende Wirkungen im Bezug zu Denkmälern außerhalb des Untersuchungsraumes entstehen nicht. Auswirkungen auf die Charakteristik bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durch das geplante Vorhaben können ebenfalls in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ (s. Kap. 3.9.3) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Auswirkungsintensität	Erheblichkeit
Flächeninanspruchnahme Sachgüter (z.B. landwirtschaftliche Flächen)	- Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	gering	nicht erheblich
Flächeninanspruchnahme Baudenkmale	nicht relevant	keine	nicht erheblich
Flächeninanspruchnahme Bodendenkmale	nicht relevant	keine	nicht erheblich
Beeinträchtigung historischer Sichtbeziehungen	nicht relevant	keine	nicht erheblich
Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge	nicht relevant	keine	nicht erheblich
Baustellenbetrieb	nicht relevant	keine	nicht erheblich

Fazit: Aufgrund der insgesamt **geringen Empfindlichkeit** des **Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** gegenüber Projektwirkungen und einer **geringen Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **keine erheblichen schutzgutbezogenen Umwelt-Auswirkungen**.

4.2.9 Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.).

So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt.

So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen.

Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z. B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen im B-Planbereich nicht vor.

Schutzgut- und funktionsbezogen wurden folgende Wechselwirkungen berücksichtigt:

Tab. 6: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Tiere / Biologische Vielfalt/Lebensraumfunktion	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima, Bestandsklima, Wasserhaushalt) Spezifische Tierarten / Tierartengruppen als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotopkomplexen
Pflanzen/Biologische Vielfalt /Biotopfunktion	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Fläche/ Lebensraumfunktion	<p>Weitere Reduzierung von Fläche durch Bebauung (Siedlung und Verkehr u.a.) bedeutet den weiteren Verlust der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere einschl. Biologische Vielfalt, den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher- und Reglerfunktion, Natürliche Ertragsfunktion, Landesgeschichtliche Urkunde), der Grundwasserschutzfunktion bzw. der Funktion des Wassers im Landschaftswasserhaushalt, Beeinträchtigung des Gelände- und ggf. Regionalklimas sowie des Landschaftsbildes und damit einhergehend Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft für den Menschen.</p> <p>Renaturierung von versiegelten Flächen wirkt sich positiv auf alle Schutzgüter aus.</p>
<p>Boden</p> <p>Lebensraumfunktion Speicher- und Reglerfunktion Natürliche Ertragsfunktion Landesgeschichtliche Urkunde</p>	<p>Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</p> <p>Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen</p> <p>Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik); Boden als Schadstoffsenke und Schadstofftransportmedium (z.B. Wirkungspfade Boden-Pflanze-Mensch, Boden-Wasser)</p> <p>Boden als Lebensgrundlage für den Menschen</p>
<p>Grundwasser /</p> <p>Grundwasserdargebotsfunktion Grundwasserschutzfunktion Funktion im Landschaftswasserhaushalt</p>	<p>Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung</p> <p>Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen / nutzungsbezogenen Faktoren</p> <p>Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktionen von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens</p> <p>Oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften</p> <p>Grundwasserdynamik und ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern</p> <p>Oberflächennahes Grundwasser in seiner Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung</p> <p>Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser – Mensch</p>
<p>Luft /</p> <p>lufthygienische Belastungsräume lufthygienische Ausgleichsräume</p>	<p>Lufthygienische Situation für den Menschen</p> <p>Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</p>

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
	<p>Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, städtebauliche Problemlagen)</p> <p>Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkungspfade Luft-Pflanze/Tier, Luft-Mensch</p>
<p>Klima /</p> <p>Regionalklima Geländeklima Klimatische Ausgleichsfunktion</p>	<p>Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen</p> <p>Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</p> <p>Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u.a.) von Relief, Vegetation / Nutzung</p>
<p>Landschaft /</p> <p>Landschaftsbild</p>	<p>Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation / Nutzung und Strukturen</p> <p>Erholungsfunktion und Identifikationsfunktion für den Menschen</p>

4.2.10 Zusammenfassung der vorhabenbedingten erheblichen Umwelt-Auswirkungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die ermittelten erheblichen vorhabenbedingten Umwelt-Auswirkungen schutzgutbezogen unter Berücksichtigung der Empfindlichkeiten und der jeweiligen Wirkintensitäten dar.

Tab. 7: Zusammenfassung der erheblichen vorhabenbedingten Umwelt-Auswirkungen unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit und Wirkintensität.

Schutzgut	Empfindlichkeit	Wirkintensität	Umwelt-Auswirkungen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	gering bis mittel	gering	nicht erheblich
Klima/Luft	mittel	gering	nicht erheblich
Boden und Fläche	mittel	mittel	erheblich
Wasser	mittel	gering	nicht erheblich
Pflanzen, einschl. Biologische Vielfalt	mittel	mittel	erheblich
Tiere, einschl. Biologische Vielfalt	mittel	gering	nicht erheblich
Landschaft	mittel	gering	nicht erheblich
Kulturelles Erbe & sonstige Sachgüter	gering	gering	nicht erheblich

4.2.11 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Beim Plangebiet (4,5 ha) handelt es sich um eine bisher landwirtschaftlich als Acker und Intensivgrünland genutzte Fläche am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Wadersloh. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich direkt nördlich der Diestedder Straße sowie westlich des Plangebietes weitere Gewerbebetriebe. Die Gewerbeflächen des Centraliaparks schließen - bisher noch lückig bebaut - im Osten an. Südlich des Plangebietes ist die landwirtschaftliche Nutzung landschaftsprägend. Die zukünftige Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Diestedder Straße im Norden.

Bei der **Nichtdurchführung der Planung** (Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Gewerbegebietes) bleiben die mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung einhergehenden Wirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

Die mit der Ausweisung der Fläche als Gewerbegebiet einhergehenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Pflanzen & Biologische Vielfalt würden bei der Nichtdurchführung der Planung unterbleiben.

Eine aus naturschutzfachlicher Sicht positive Entwicklung (z.B. Aufgabe oder Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung) ist für das Plangebiet aufgrund der Ausweisung der Fläche als Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh und aufgrund der Überschneidung des Plangebietes mit zwei rechtskräftigen Bebauungsplänen, die die Nutzung der Fläche als Gewerbegebiet vorsehen, eher unwahrscheinlich.

4.3 Kumulierende Wirkungen durch weitere Vorhaben im Umfeld

Im Kap. 4.2 wurde anhand der schutzgutbezogenen Wirkfaktoren die schutzgutbezogene Wirkintensität bzgl. des geplanten Vorhabens und die daraus resultierende vorhabenbedingte Erheblichkeit der schutzgutbezogenen Umwelt-Auswirkungen ermittelt.

Zur vollständigen Beschreibung der Umwelt-Auswirkungen gehören auch die kumulativen Umwelt-Auswirkungen, die sich durch die räumliche Überlagerung der Wirkungsbereiche weiterer Vorhaben (hier vor allem: Flächeninanspruchnahme durch Entwicklung von Siedlungsstrukturen) im Umfeld des geplanten Vorhabens für ein Schutzgut ergeben können.

Derartige Vorhaben sind lt. Auskunft des Bauamtes der Gemeinde Wadersloh im Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 73 nicht vorhanden. Somit können kumulierende Wirkungen durch weitere Vorhaben im Umfeld des B-Plangebietes ausgeschlossen werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung & Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Nach § 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft zunächst die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, die Maßnahme also so zu planen und auszuführen, dass die Entstehung ökologischer Risiken von vorne herein vermieden wird. Dies ist nicht immer möglich, es lassen sich jedoch Möglichkeiten und Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken in Teilbereichen aufstellen und verwirklichen.

Die Vermeidbarkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen, was in der Regel einen Verzicht auf den Eingriff bzw. Verwirklichung der Planung bedeuten würde. Erforderlich ist vielmehr die im Rechtssinne mögliche Vermeidbarkeit bezogen auf Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen.

5.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Folgenden werden schutzgutbezogen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Vorhaben (vorhabenbezogener B-Plan Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“ der Gemeinde Wadersloh) benannt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

- Begrenzung des baubedingten Lärms und Verkehrs gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm).

Schutzgut Pflanzen, Tiere & Biologische Vielfalt

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

- Durchführung der Bauarbeiten möglichst außerhalb der Vegetationsperiode und außerhalb der Brutzeit,
- Schutz der oberirdischen Teile von Bäumen und Sträuchern gegen mechanische Schäden entsprechend der RAS-LG4 und der DIN 18 920. Für alle Bäume in der Nähe von Baumaßnahmen gilt insbesondere der Absatz 2.2 und 2.6 der DIN 18 920.
- Schutz der Umgebung vor Emissionen, Auswaschungen und Versickerung von Schadstoffen

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung & Ausgleich nachteiliger Auswirkungen⁶⁰

- Flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

- Flächenschonende Bauweise
- Grünordnerische Festsetzungen zu Anpflanzungen:
 - Fläche A1 (Süden, Osten und Nordosten): flächige Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern
 - Fläche A2 (Norden): Anlegen einer 2 m hohen Sichtschutzhecke und Ansaat von Landschaftsrasen
 - Fläche A3: Herstellung extensiv genutzter Landschaftsrasenfläche mit Regiosaatgut
- Grünordnerische Festsetzung zur Neuanpflanzung von Einzelbäumen entlang der Diestedder Straße (entspricht dem Entwicklungsziel 5.1.189 des Landschaftsplans Wadersloh)
- Grünordnerische Festsetzung zur Fassadenbegrünung
- Empfehlung zur Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung
- Ökologische Baubegleitung: Maßnahmen vor und während der Gehölzentnahme
- Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen

Schutzgüter Boden und Fläche

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

- Flächensparende Ablagerung von Baustoffen und Aufschüttungen, Ablagerungen.
- Die Anlage von Baustellenflächen und Baustraßen sind so weit wie möglich auf diejenigen Flächen vorzusehen, die nach Fertigstellung des Vorhabens überbaut sind. Ggf. gesondert anzulegende Baustellenflächen sind nach Bauende zu beräumen, Rückstände aus der Bauausführung zu beseitigen und die Böden sind zu lockern.
- Bei den erforderlichen Erdarbeiten ist die DIN 18300 zu berücksichtigen.
- Trennung von Ober- und Unterboden, hinsichtlich des Umgangs mit Oberboden ist die DIN 18 915 einzuhalten.
- Sachgemäße Lagerung des Bodens und Wiedereinbau auf den angrenzenden Flächen (DIN 18915).
- Vermeidung des Einbaus standortfremder Böden.
- Befahren der Böden nur bei ausreichender Konsistenz.
- Verwendung von Baumaschinen mit geringer Verdichtungswirkung.
- Vermeidung des Einbaus standortfremder Böden.
- Ingenieurbiologische Bauweisen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung & Ausgleich nachteiliger Auswirkungen⁶¹

- Sofern während der Bauausführung kontaminiertes Bodenmaterial angetroffen wird, ist dieses sachgerecht, d.h. nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, zwischenzulagern und zu entsorgen.
- Bündelung von Baumaßnahmen, räumliche Konzentration (z.B. bei Erschließung, beim Leitungsbau)

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

- Reduzierung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (Verwendung von Teilversiegelungen, z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decken) (gilt auch im Bezug zu den Bestandteilen des Naturhaushaltes Fläche, Wasser, Luft und Klima)

Schutzgut Wasser

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

- Vermeidung von Grundwasserfreilegungen
- Sorgfältige Wartung der Maschinen und Baustofflager. Bodenverunreinigungen sind hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes umgehend zu beseitigen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für anlagebedingte Beeinträchtigungen:

- Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungen im Bereich der Stellplatzanlagen.

Schutzgüter Luft und Klima

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

- Minderung von Schadstoffemissionen durch Einsatz neuester Technik

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für anlage- und betriebsbedingte

Beeinträchtigungen:

- Begrenzung der Neuversiegelung und Bebauung auf das unbedingt notwendige Maß
- Schaffung klimawirksamer Gehölzbestände (vgl. grünordnerischer Festsetzungen) und sonstiger Grünflächen

Schutzgut Landschaft

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für anlagebedingte Beeinträchtigungen:

- Umfangreiche Eingrünung des Gewerbegebietes (vgl. grünordnerische Festsetzungen)

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

- Ggf. Vorsondierung der Flächen hinsichtlich des Vorkommens von archäologischen Fundstellen vor der Durchführung von Tiefbaumaßnahmen.

5.3 Eingriffsbilanzierung

Die nachfolgende Eingriffsbilanzierung erfolgt gemäß dem Warendorfer Modell, Stand 2023. Das Warendorfer Modell wurde bereits vor einigen Jahrzehnten entwickelt, um für im Kreisgebiet geplante Eingriffsvorhaben nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz ein einfach anwendbares, auf die regionalen Bedürfnisse vor Ort zugeschnittenes Kompensationsmodell einsetzen zu können. Diese Möglichkeit ist in NRW naturschutzrechtlich eröffnet.

Für die Bewertung des Eingriffs werden die Biotoptypen im Plangebiet erfasst und entsprechend der vorgegebenen Methode auf einer Skala von 0-4 bewertet. Dabei erfolgt die Bewertung differenziert nach bestehenden und geplanten Biotoptypen. Die ermittelten Gesamtwertpunkte für Bestand und Planung im B-Plangebiet werden entsprechend gegenübergestellt und die Differenz ergibt den Kompensationsbedarf.

Hinweis:

- Bewertung des Ausgangszustand im B-Plangebiet: für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“ wurden die festgesetzten Nutzungstypen der beiden in diesem Bereich rechtskräftigen B-Pläne (Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet Diestedder Straße II“ und Nr. 29 „Schulungszentrum Gloria Werke“) als Bestandsbiotoptypen herangezogen. Es handelt sich dabei um versiegelte, bebaute Flächen gem. der vorgegebenen GRZ und um nicht bebaute begrünte Flächenanteile (s. Tab. 8).

Tab. 8: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gem. Warendorfer Modell (2023) zum vBP Nr. 73.

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes vor dem Eingriff						
Code	Biotoptyp	Fläche (qm)	Biotopwert	Auf-/Abschlag	Gesamtwert (Sp.4+Sp.5)	Einzelflächenwert (Sp.3 x Sp.6)
1.1	Versiegelte Fläche gem. GRZ	28.779	0	0	0	0
1.3	nicht überbaubare Grundstücksfläche	7.195	0,2	0	0,2	1.439
4.5	Eingrünung im Umfeld von Baugebieten	9.998	0,8	0	0,8	7.998
Gesamtflächenwert A		45.972				9.437
B. Zustand des Untersuchungsraumes nach dem Eingriff						
1.1	Gebäude	34.272	0	0	0	0
2.2	Begleitvegetation, Rasen extensiv (Fläche im Westen)	940	0,4	0	0,4	376
4.5	Eingrünung im Umfeld von Baugebieten (Flächen im Norden, Osten und Süden)	9.800	0,8	0	0,8	7.840
7.6	Regenrückhaltebecken	960	0,2	0	0,2	192
Gesamtflächenwert B		45.972				8.408
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)						-1.029

Ergebnis: Das Kompensationsdefizit beträgt insg. **1.029 Wertpunkte**.

5.4 Kompensationsmaßnahmen

5.4.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Ein Eingriff gem. BNatSchG gilt als ausgeglichen, wenn nach der Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Der Ausgleich wird als funktionaler Wertausgleich betrachtet, d.h. die neu geschaffenen Strukturen müssen gleichartige Funktionen erfüllen wie die verloren gegangenen und in einem räumlichen Bezug zur Eingriffsfläche stehen.

Die Ableitung der Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) erfolgt auf der Grundlage der bilanzierten Eingriffe (vgl. Kap. 5.3).

5.4.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Da dem Vorhabenträger keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbarem Zusammenhang zum Vorhaben zur Verfügung stehen, soll die Kompensation des Eingriffs über das Ökokonto „Lehmker Holz“ der Gemeinde Wadersloh erfolgen.

Gemäss der Auskunft der Gemeinde Wadersloh (Bauamt) sind auf dem oben genannten Ökokonto ausreichend Wertpunkte vorhanden, um das vorhandene Defizit im B-Plangebiet auszugleichen. Details zur Lage der zugeordneten Maßnahme des Ökokontos, zur Größe und zur Art der Maßnahme sowie zur monetären Bewertung eines Ökopunktes werden bis zum Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 73 im Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Wadersloh und dem Vorhabenträger verbindlich geregelt.

Damit ist der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Gemeindegebiet gibt es keine Flächen, die der Vorhabenträgerin alternativ angeboten werden könnten. Der Verwaltung sind keine Flächen bekannt, die die benötigte Flächengröße aufweisen und bzgl. der Lage- und Erschließungsgunst eine vergleichbare Eignung für die Entwicklung eines Logistikstandortes aufweisen. Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner Lage prädestiniert für eine Entwicklung als Logistikstandort. Mit der südlich anliegenden B 58 besteht eine sehr gute regionale und überregionale verkehrliche Anbindung, zudem zeichnet die stadträumliche Lage eine relativ geringe immissionsschutzrechtliche Sensibilität auf. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh sowie die bereits vorhandene Überplanung als Gewerbegebiet in einem rechtskräftigen Bebauungsplan dokumentieren zudem das bereits seit längerer Zeit bestehende Planungsziel einer gewerblichen Entwicklung.

7. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

7.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Verpflichtung zur Überwachung der Umweltauswirkungen im Sinne von § 4c BauGB beruht auf Artikel 10 der Plan-UVP-Richtlinie. Danach sind die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Gemäß § 4c BauGB nutzt die Gemeinde dazu die im Umweltbericht zum Bauleitplan formulierten Überwachungsmaßnahmen (vgl. Anlage BauGB Nr. 3b) sowie Informationen der Behörden (Hinweise der Behörden auf erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB. Die Einbettung der Überwachungsmaßnahmen in kommunale, regionale und landesweite Umweltmonitoring-Programme ist anzustreben, da hiermit erhebliche Synergie-Effekte zu erzielen sind.

7.2 Festlegungen zum Monitoring

Für die Überwachung der Durchführung der Planungen des B-Plans werden folgende schutzgutbezogene Maßnahmen vorgeschlagen:

Schutzgut/-güter	Monitoringmaßnahme	Zeitraum
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Überwachung der Umsetzung der Verringerungsmaßnahmen	nach Umsetzung des B-Plans
Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	Ökologische Bauüberwachung, Naturschutzfachliche Begleitung bzw. Überwachung der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen	Bauphase, 5 Jahre nach Inkrafttreten des B-Plans
Boden, Fläche	Überwachung der einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes während der Bauphase, Überwachung der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen	Bauphase, 5 Jahre nach Inkrafttreten des B-Plans

Wasser Klima/Luft Landschaft	Überwachung der Umsetzung der B-Plan-Festsetzungen, insbesondere der grünordnerischen Festsetzungen	frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des B-Plans
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Anwendung der Vorschriften (insbesondere § 15) des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) von NRW bei Funden von Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen	Bauphase

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

8.1 Grundlagen

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“ umfasst Teilbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 36 „Gewerbegebiet Diestedder Straße II“ und Nr. 29 „Schulungszentrum Gloria Werke“ der Gemeinde Wadersloh, die auf Grundlage der Festsetzungen eine gewerbliche Flächenentwicklung vorsehen.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Plans in diesem Bereich verfolgt das Ziel, ein konkretes privates Projektinteresse bauplanungsrechtlich zu ermöglichen, welches auf Grundlage der vorhandenen B-Pläne nicht genehmigungsfähig wäre.

Für die Belange des Umweltschutzes sieht das Baugesetzbuch im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB vor, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen und wird in Form eines Umweltberichts als gesonderter Bestandteil der Begründung zum B-Plan Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“ beigefügt.

Die wesentlichen Resultate der **Artenschutzprüfung** bzw. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (gem. § 44 BNatSchG) fließen in die Erläuterungen des Umweltberichtes mit ein.

Die ggf. erforderlichen **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** werden im Rahmen der **Eingriffsregelung** nach den §§ 14, 15 BNatSchG ermittelt und im Umweltbericht erläutert. Der vorliegende Umweltbericht fasst den Informationsstand zur Umwelt für die geplante **Offenlage (gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)** zum B-Plan Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“ der Gemeinde Wadersloh zusammen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 4,5 ha und liegt innerhalb eines größeren Gewerbegebietes südwestlich von Wadersloh. Vorgesehen ist die Errichtung einer Logistikhalle, deren Erschließung von Norden über die Diestedder Straße erfolgt. Die Halle gliedert sich in drei Einheiten mit entsprechenden Verladeeinheiten im Norden der Halle. Die Positionierung der Halle (Länge: 200 m und Breite ca. 70 m) erfolgt im südlichen Teil des Baugrundstücks. Die Höhe der Gebäude wird ca. 14 m erreichen. Am Randes des Grundstückes sind flächige Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern geplant und darüber hinaus werden die Fassaden der West-, Ost- und Südseite begrünt. Im Bereich der Dachflächen (Flachdachausbildung) ist die Anbringung von PV-Modulen zur ressourcenschonenden Energie- und Stromversorgung geplant.

Ausgehend von den zu erwartenden Projektwirkungen wurde der Untersuchungsraum für die Umwelt-Schutzgüter (schutzgutbezogenen) wie folgt festgelegt:

Plangebiet als hauptsächlicher Untersuchungsraum:

- Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Biologische Vielfalt sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aufgrund möglicher Projektwirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Bodenbewegungen.

Plangebiet zzgl. ca. 50 m - Radius:

- Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt aufgrund möglicher Projektwirkungen durch Lärm- und Lichtemissionen im näheren Umfeld des B-Plangebietes.

Plangebiet zzgl. ca. 200 m - Radius:

- Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Landschaft aufgrund möglicher Projektwirkungen durch Lärmemissionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

8.2 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Ergebnisse der Umweltprüfung

Für das **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit** entstehen durch die Umsetzung des vB-Plans Nr. 73 „GE – Logistik Wadersloh Süd-West“ der Gemeinde Wadersloh keine erheblichen **Umwelt-Auswirkungen**. Die **Immissionsvorsorgeabstände** hinsichtlich Gewerbe- und Verkehrslärm im Bezug zu den relevanten IO-Punkten (innerhalb von angrenzenden Wohn- und Gewerbegebieten) werden eingehalten und Beeinträchtigungen für die Erholungsfunktion können ausgeschlossen werden.

Für das **Schutzgut Klima/Luft** entstehen durch das geplante Vorhaben **keine erheblichen Umwelt-Auswirkungen**, da Beeinträchtigungen des Lokalklimas sowie anlage, betriebs- und baubedingte Luftschadstoffimmissionen ausgeschlossen werden können.

Der Flächenentzug im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben führt zur Beeinträchtigung naturhaushaltsbezogener Boden- und Lebensraumfunktionen des dort ausgeprägten Pseudogley (S4) und Pseudogley-Gley (sG4). Demnach entstehen für das **Schutzgut Boden und Fläche** durch das geplante Vorhaben **erhebliche Umwelt-Auswirkungen**.

Für das **Schutzgut Wasser** entstehen durch das geplante Vorhaben **geringe und damit keine erheblichen Umwelt-Auswirkungen** aufgrund der Flächeninanspruchnahme und der u.a. damit verbundenen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate und der Erhöhung des Oberflächenabflusses. Veränderungen von Grundwasserströmen und Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Stoffe können ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen (intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen) in Anspruch genommen. Der Verlust von Lebensräumen durch Überbauung und Versiegelung von mittel empfindlichen Biotoptypen ist für das **Schutzgut Pflanzen, einschl. biologische Vielfalt** mit **erheblichen Umwelt-Auswirkungen** verbunden.

Für das **Schutzgut Tiere, einschl. biologische Vielfalt** entstehen durch die Umsetzung des vB-Plans Nr. 73 „GE – Logistik Wadersloh Süd-West“ der Gemeinde Wadersloh **keine erheblichen Umwelt-Auswirkungen**. In der Vorhabenfläche wurden u.a. die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Star sowie die streng geschützte Zwergfledermaus nachgewiesen, die von potenziellen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Individuen dieser Arten im Zusammenhang mit dem für die Erschließung der Fläche notwendigen Rodung von Gehölzen sind Vermeidungs- und artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen sowie eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Die **Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44/45b BNatSchG** kommt zu dem Ergebnis, dass die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Ausgleichsmaßnahmen sowie der Ökologischen Baubegleitung nicht berührt sind.

Für das **Schutzgut Landschaft** entstehen durch die Umsetzung des vB-Plans Nr. 73 der Gemeinde Waderloh **keine erheblichen Umwelt-Auswirkungen**. Unter Berücksichtigung der Lage des Gewerbegebietes am Ortsrand von Wadersloh und der geplanten grünordnerischen Festsetzungen werden im Bezug zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie im Bezug zur Erholungsfunktion nur geringe Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben festgestellt.

Für das **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** entstehen durch das geplante Vorhaben (vB-Plan Nr. 73 der Gemeinde Wadersloh) **keine erheblichen Umwelt-Auswirkungen**, da im Untersuchungsraum keine Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern bekannt sind bzw. beeinträchtigt werden und Auswirkungen auf historische Sichtbeziehungen bzw. die historische Kulturlandschaft durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Das **Kompensationsdefizit für den Eingriff in den Naturhaushalt einschl. Landschaftsbild** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben beläuft sich auf insg. **1.029 Wertpunkte** (Bilanzierungsmethode „Warendorfer Modell“). Da dem Vorhabenträger keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbarem Zusammenhang zum Vorhaben zur Verfügung stehen, soll die Kompensation des Eingriffs über das Ökokonto „Lehmker Holz“ der Gemeinde Wadersloh erfolgen. Alle notwendigen Details werden bis zum Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 73 in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geregelt.

Die Verpflichtung zur **Überwachung der Umweltauswirkungen** im Sinne von § 4c BauGB beruht auf Artikel 10 der Plan-UVP-Richtlinie. Danach sind die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, diese sind in Kap. 7.2 schutzgutbezogen aufgeführt.

9. Verwendete Unterlagen

- ADAM, K., NOHL, W., VALENTIN, W. (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Forschungsauftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hrsg.) (1983): Ökologische Raumgliederung.- Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen Lieferung 39. - Hannover.
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hrsg.) (1976): Klimadaten.- Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen Lieferung 7. - Hannover.
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hrsg.) (1976): Geologie.- Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen Lieferung 8. - Hannover.
- BURRICHTER, E.; R. POTT & H. FURCH (1988): Potentielle Natürliche Vegetation.- In: Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, Lieferung 4, Doppelblatt 1. - Münster.
- GASSNER ET AL. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. - C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. – Springer, Berlin – Heidelberg – New York.
- GEOGRAPHISCHE KOMMISSION FÜR WESTFALEN LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN – LIPPE (HRSG.) (1985): Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen. - Aschendorff Münster.
- GD NRW (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN, LANDESBETRIEB): WMS Informationssystem Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000, abgerufen am 12.06.2024.
- GD NRW (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN, LANDESBETRIEB): WMS Übersicht zur Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, abgerufen am 21.10.2024.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2024): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - <<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>>, abgerufen am 12.07.2024.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2024): Infosysteme und Datenbanken. Naturschutz. - <<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>>, abgerufen am 12.07.2024.

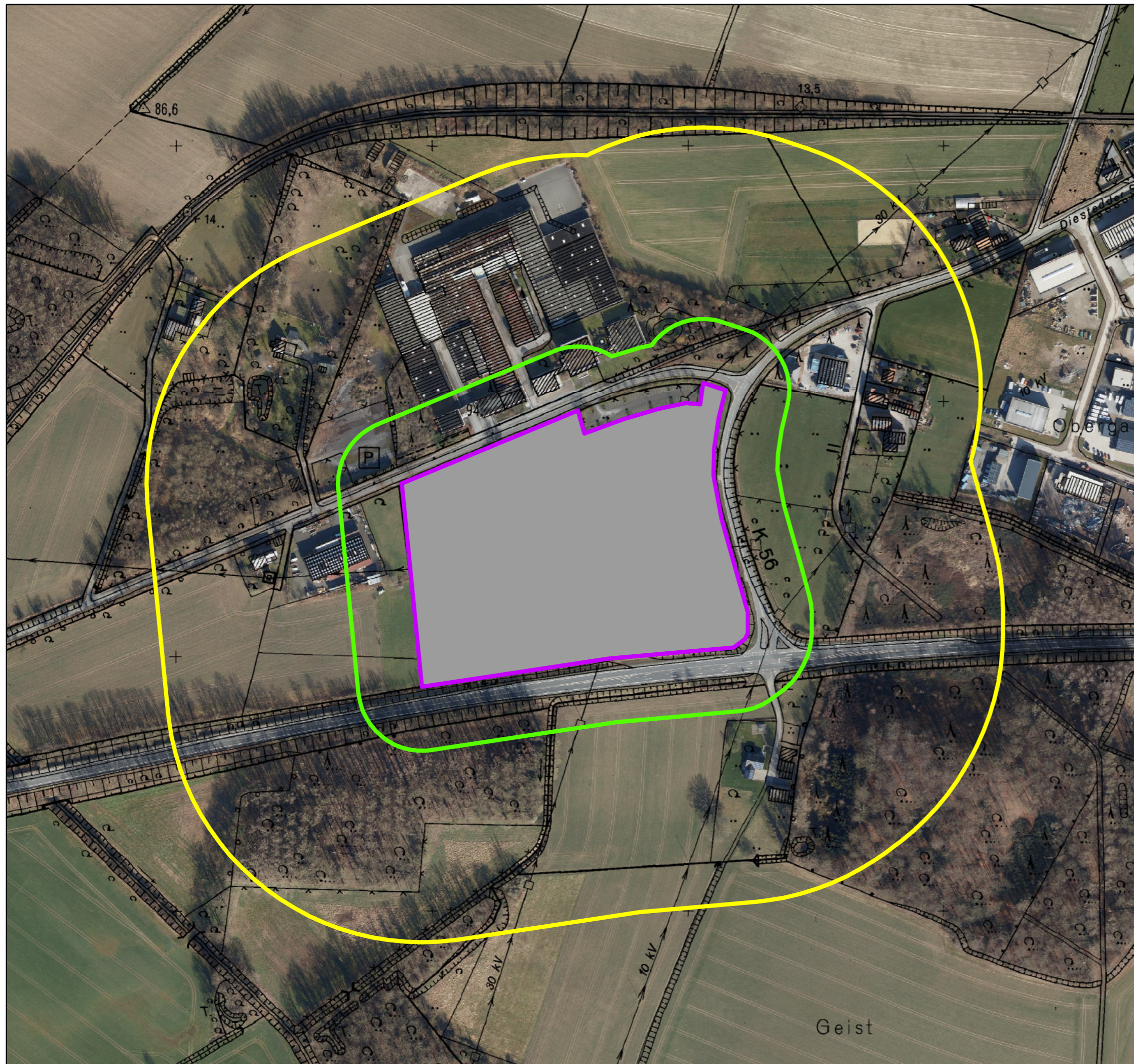
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (LWL), LWL-AMT FÜR LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein. – Hrsg. LWL.
- LTÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, W. LEDERER) (2024): Bbauungsplan „Logistik Diestedder Straße“, Gemeinde Wadersloh, Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG. – unveröff. Gutachten im Auftrag der Köster GmbH.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010. – Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.17.
- Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003.
- RK GmbH (2024): Fachbeitrag Schallschutz für den Neubau eines Logistikstandortes in Wadersloh (Verkehrs- und Gewerbelärm) – unveröff. Gutachten im Auftrag der Swiss Life Asset Managers Logisitcs GmbH.
- RP SCHALLTECHNIK (2024): Verkehrsuntersuchung für die Errichtung eines geplanten Logistikzentrums in Wadersloh – unveröff. Gutachten im Auftrag der Swiss Life Asset Managers Logisitcs GmbH.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, S. 12 – 112.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.


SUDMANN, S. R., M. SCHMITZ, C. GRÜNEBERG, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, T. MIKA K. NOTTMEYER-LINDEN, K. SCHIDELKO, W. SCHUBERT UND D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. – Charadrius 57, 75-130.

UBA (Umweltbundesamt) (2024): Fläche, Boden, Landökosysteme. - <
<https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche>>, abgerufen am 12.07.2024.


10. Karten





Legende

 Grenze des B-Plangebiets

Untersuchungsräume für die Umwelt-Schutzgüter

Plangebiet:
 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen & Biologische Vielfalt, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

 Plangebiet zzgl. ca. 50 m-Radius: Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt

 Plangebiet zzgl. ca. 200 m - Radius: Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschl. Gesundheit und Landschaft

Kartengrundlage: WMS NW DOP 20



PROJEKT: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73
 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“
 Gemeinde Wadersloh
 UMWELTBERICHT NACH § 2A BAUGB**

KARTE 1: **Untersuchungsräume für die Umwelt-Schutzgüter**

AUFTRAGGEBER: **Köster GmbH**
 Dunlopstraße 32
 33689 Bielefeld

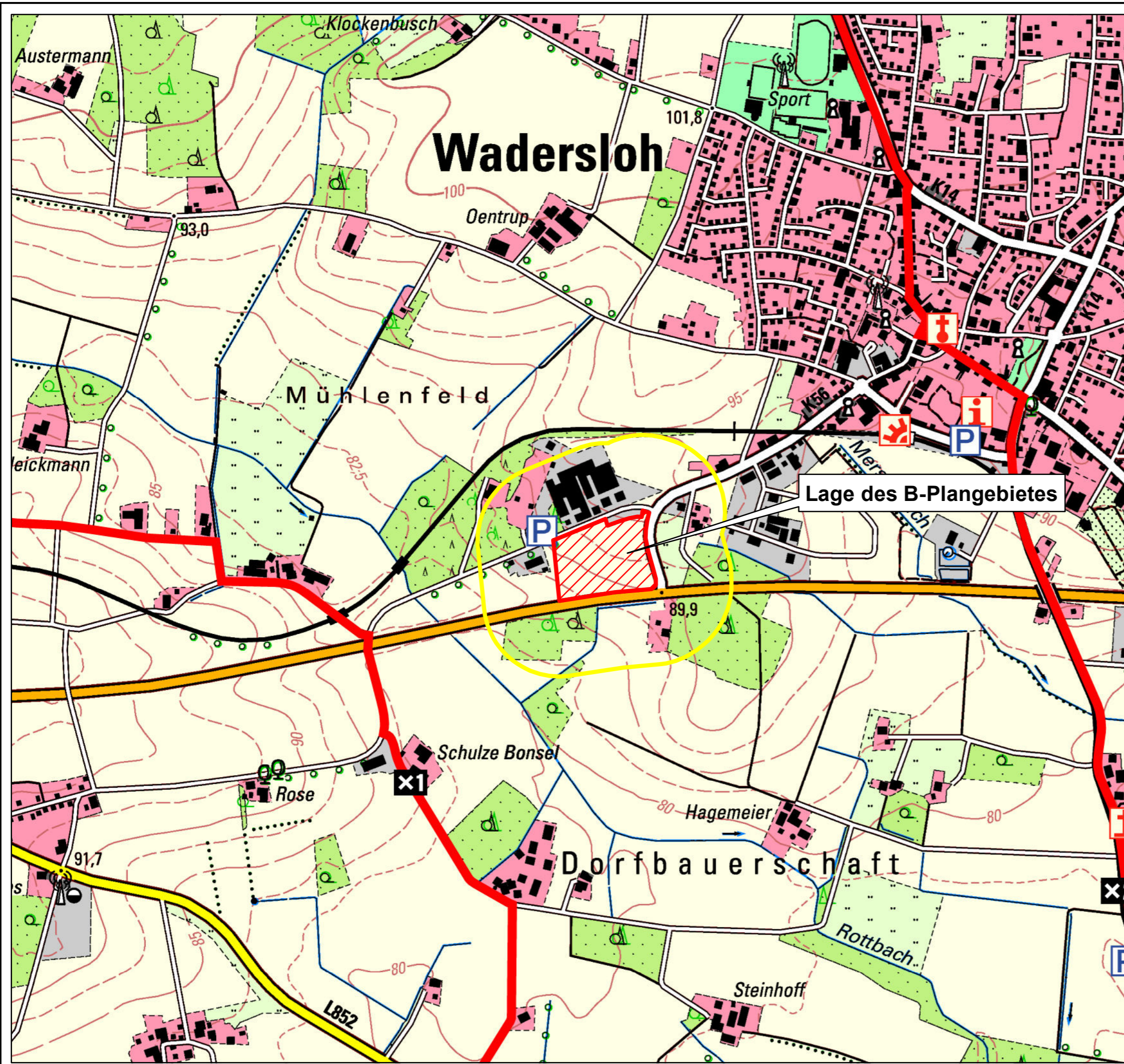
AUFTRAGNEHMER:  **PLANUNGSBÜRO FÜR
 LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER**
 Mühlenstraße 18
 59590 Geseke - Deutschland
 www.buero-lederer.de

BEARBEITUNG: W. Lederer (Umweltplaner (Ökologie) (Projektleiter))
 K. Struwe (Dipl.-Ing. (FH) (Projektbearbeitung))



DATUM: 06. November 2024

MASSTAB: 1:4.000





 0 20 40 80 Meter





Legende

-  Grenze des B-Plangebiets
-  Untersuchungsgebietsgrenze Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Nutzungsfunktionen

-  Siedlung
-  Wald
-  Landwirtschaftliche Nutzfläche
-  Bundesstraße B 515

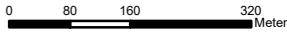
Erholungsinfrastruktur

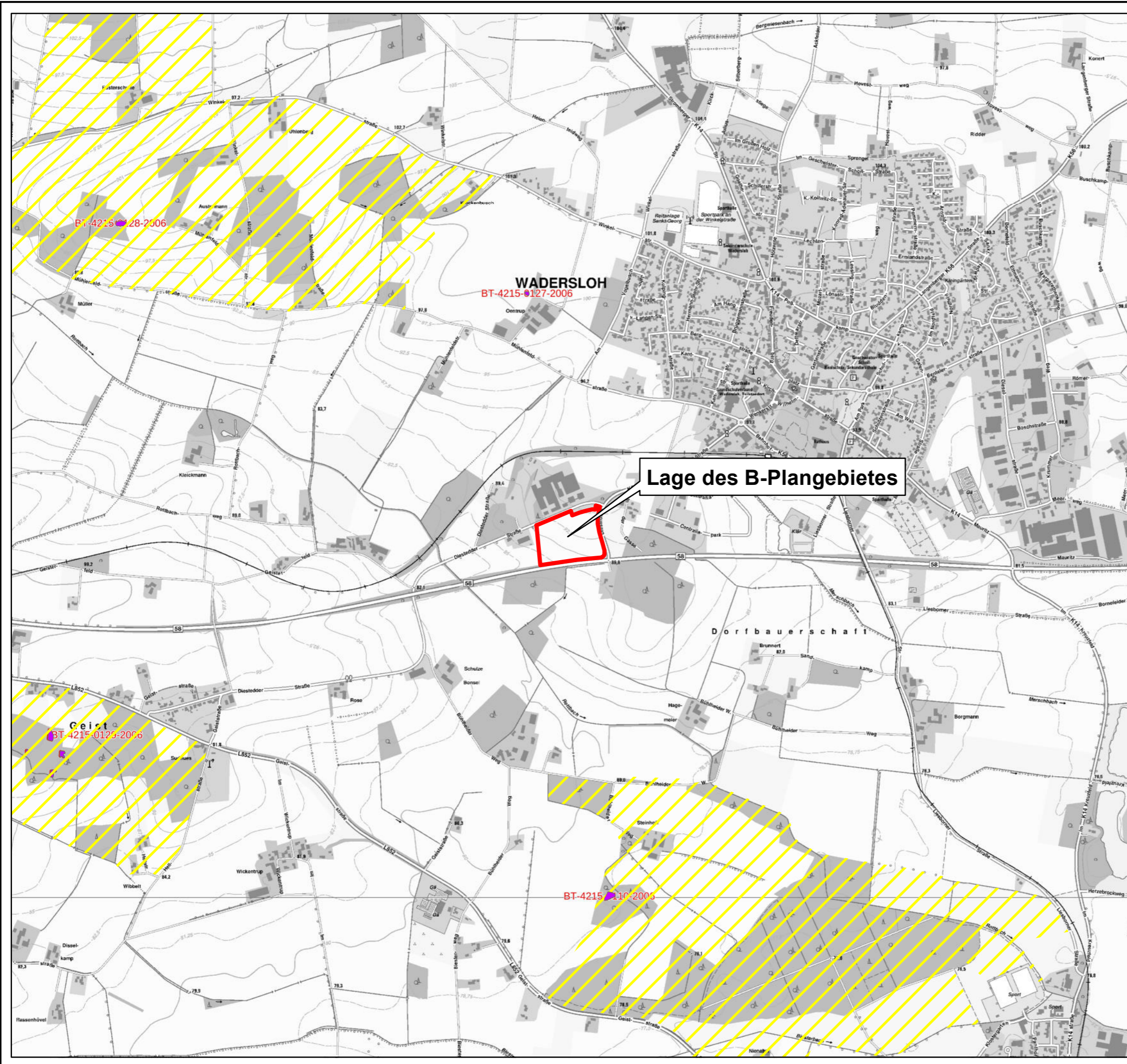
-  Haupt- und Rundwanderweg/ Radweg
-  Orts- bzw. Rundwanderweg/ Radweg

Quelle: WMS NW TFIS


Kartengrundlage: WMS NW DTK 25




PROJEKT:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“ Gemeinde Wadersloh		
	UMWELTBERICHT NACH § 2A BAUGB		
KARTE 2:	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
AUFTRAGGEBER:	Köster GmbH Dunlopstraße 32 33689 Bielefeld		
AUFTRAGNEHMER:	 PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER Mühlenstraße 18 59590 Geseke - Deutschland www.buero-lederer.de		
BEARBEITUNG:	W. Lederer K. Struwe	Umweltplaner (Ökologie) Dipl.-Ing. (FH)	(Projektleiter) (Projektbearbeitung)
DATUM: 06. November 2024	MASSTAB: 1:10.000		




Legende

 Grenze des B-Plangebiets

Schutzgebiete gem. Naturschutzrecht

 Landschaftsschutzgebiete


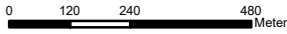
 geschützte Biotope
(nach § 42 LNatSchG NRW)

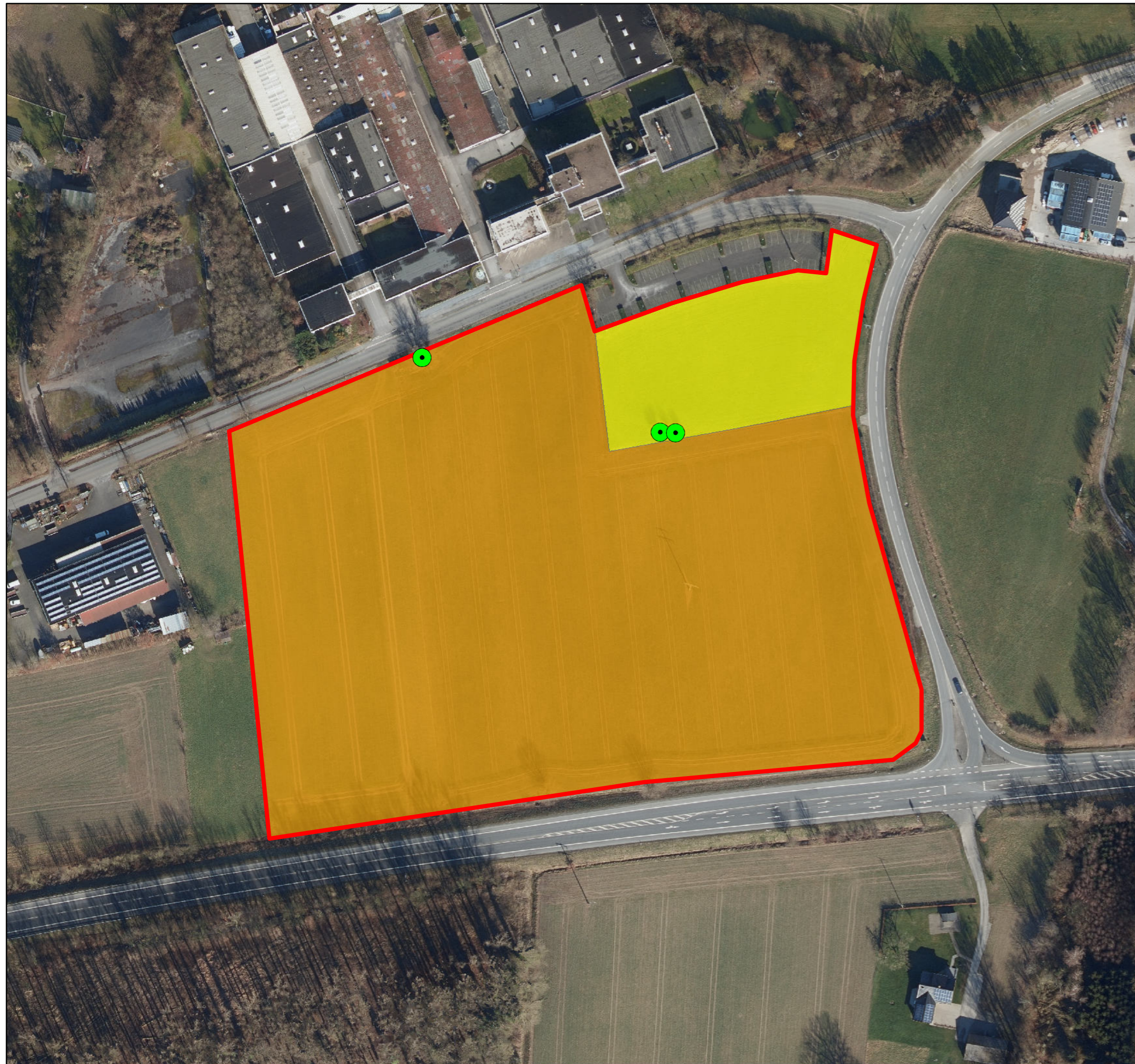
Quelle Schutzgebietsabgrenzungen: Geoportal NRW

Lage des B-Plangebietes




Kartengrundlage: WMS NW DOP 20


PROJEKT:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“ Gemeinde Wadersloh		
	UMWELTBERICHT NACH § 2A BAUGB		
KARTE 3:	Schutzgebiete gem. Naturschutzrecht		
AUFTRAGGEBER:	Köster GmbH Dunlopstraße 32 33689 Bielefeld		
AUFTRAGNEHMER:	 PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER Mühlenstraße 18 59590 Geseke - Deutschland www.buero-lederer.de		
BEARBEITUNG:	W. Lederer K. Struwe	Umweltplaner (Ökologie) Dipl.-Ing. (FH)	(Projektleiter) (Projektbearbeitung)
DATUM: 06. November 2024	MASSTAB: 1:15.000		





Legende

 Grenze des B-Plangebietes
(= Untersuchungsraum Schutzgut Pflanzen)

Biotoptypen*

 intensiv genutzte Ackerfläche

 Intensivgrünland

 Kopfweiden



Kartengrundlage: WMS NW DOP 20

PROJEKT: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73**
„GE - Logistik Wadersloh Süd-West“
Gemeinde Wadersloh
UMWELTBERICHT NACH § 2A BAUGB

KARTE 4: **Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt**

AUFTRAGGEBER: **Köster GmbH**
Dunlopstraße 32
33689 Bielefeld

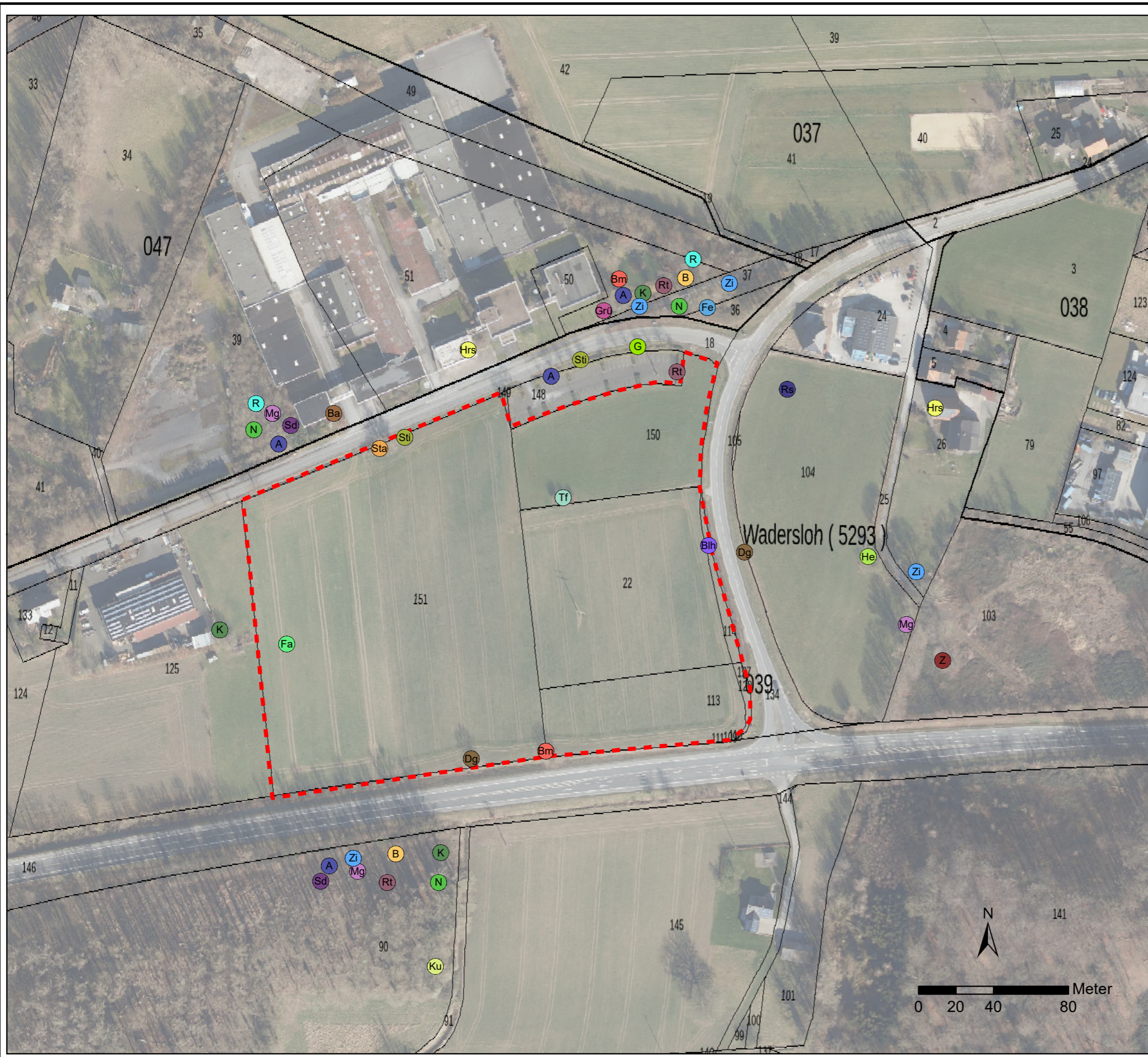
AUFTRAGNEHMER:  **PLANUNGSBÜRO FÜR
LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER**
Mühlenstraße 18
59590 Geseke - Deutschland
www.buero-lederer.de

BEARBEITUNG: W. Lederer (Umweltplaner (Ökologie) (Projektleiter))
K. Struwe (Dipl.-Ing. (FH) (Projektbearbeitung))

DATUM: 06. November 2024

MASSTAB: 1:2.000

0 10 20 40
Meter



Legende

B-Plan-Grenze

Brutvogelarten 2024

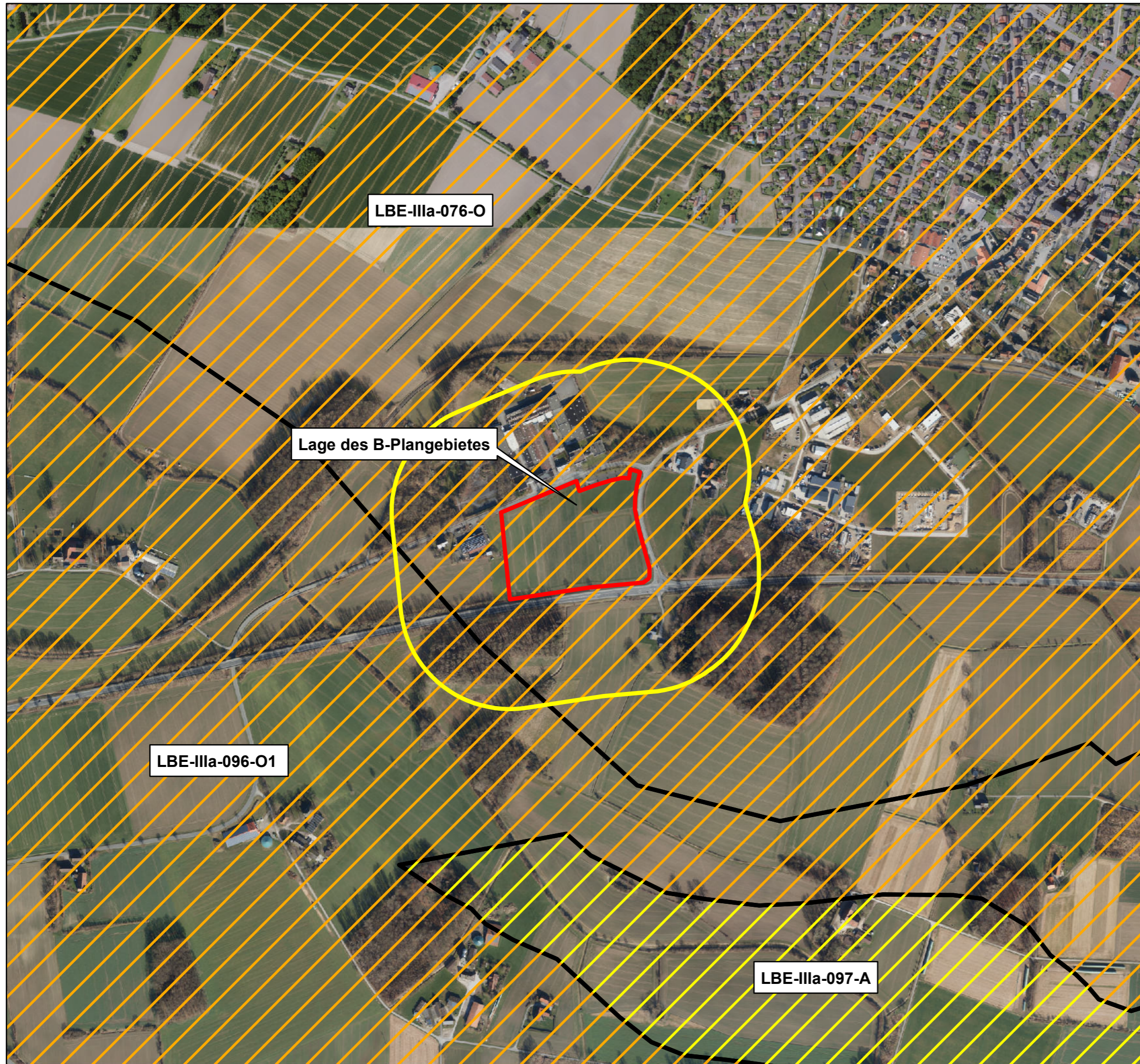
- Amsel, A
- Bachstelze, Ba
- Blaumeise, Bm
- Bluthänfling, Blh
- Buchfink, B
- Dorngrasmücke, Dg
- Fasan, Fa
- Feldsperling, Fe
- Grünfink, G
- Grünspecht, Grü
- Hausrotschwanz, Hrs
- Heckenbraunelle, He
- Kohlmeise, K
- Kuckuck, Ku
- Mönchsgrasmücke, Mg
- Nachtigall, N
- Ringeltaube, Rt
- Rotkehlchen, R
- Singdrossel, Sd
- Star, Sta
- Stieglitz, Sti
- Zaunkönig, Z
- Zilpzalp, Zi

Nahrungsgäste



- Rauchschwalbe, Rs
- Turmfalke, Tf

Quelle Kartengrundlage: WMS NW DOP


PROJEKT: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“ Gemeinde Wadersloh UMWELTBERICHT NACH § 2A BAUGB	
KARTE 5:	Brutvogelarten 2024
AUFTRAGGEBER:	Köster GmbH Dunlopstraße 32 33689 Bielefeld
AUFTRAGNEHMER:	Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer Mühlenstraße 18 59590 Geseke www.buero-lederer.de
BEARBEITUNG:	A. Kämpfer-Lauenstein - Dipl.-Forstwirt K. Struwe - Dipl.-Ing. (FH)
DATUM: 06.11.2024	MASSTAB: 1:2.000





Legende

-  Grenze des B-Plangebiets
-  Untersuchungsgebietsgrenze Schutzgut Landschaft

Landschaftsbildeinheiten (Lbe) (gem. LANUV 2018)

-  Abgrenzung der Lbe mit Beschriftung

Bewertung der Landschaftsbildeinheiten (gem. LANUV 2018)

-  mittel
-  sehr gering/ gering



Kartengrundlage: WMS NW DOP 20

PROJEKT: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73**
„GE - Logistik Wadersloh Süd-West“
Gemeinde Wadersloh
UMWELTBERICHT NACH § 2A BAUGB

KARTE 6: **Schutzgut Landschaft**

AUFTRAGGEBER: **Köster GmbH**
 Dunlopstraße 32
 33689 Bielefeld

AUFTRAGNEHMER:  **PLANUNGSBÜRO FÜR
 LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER**
 Mühlenstraße 18
 59590 Geseke - Deutschland
 www.buero-lederer.de

BEARBEITUNG: W. Lederer (Projektleiter)
 K. Struwe (Projektbearbeitung)
 Umweltplaner (Ökologie)
 Dipl.-Ing. (FH)

DATUM: 06. November 2024

MASSTAB: 1:5.000

0 55 110 220
 Meter